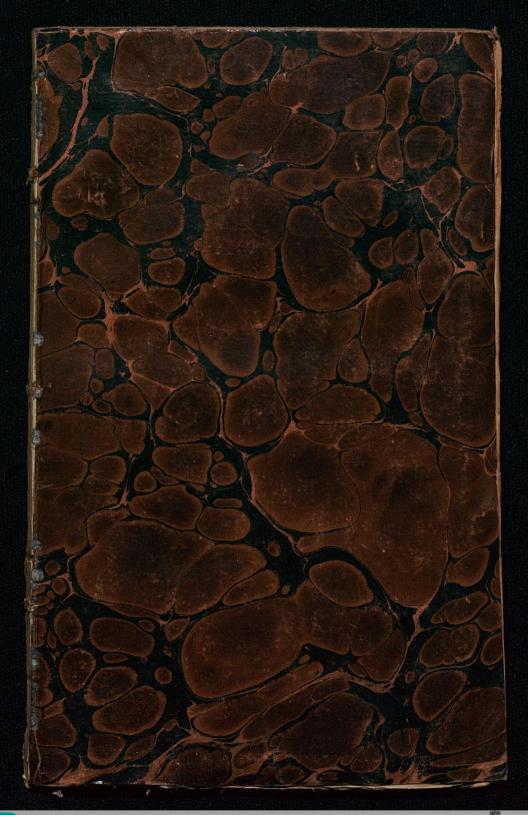
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

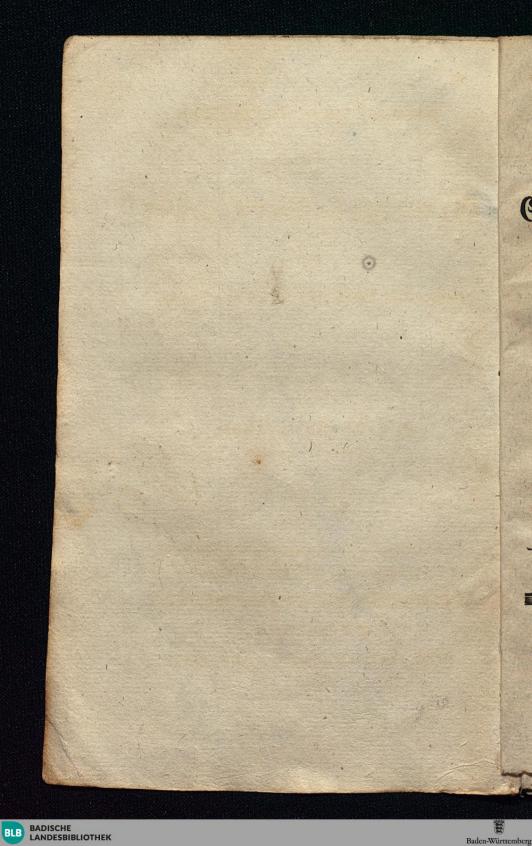
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor Carlsruhe, 1825

<u>urn:nbn:de:bsz:31-13235</u>





Entwurf einer Infruction

für

Gemeinds - Berrechner

nad

Grofbergoglich Babifchen Gefegen und Berordnungen,

[arl Inding] [ender]

C. Q. Th. Rheinlander,

Banbamte = Revifor.

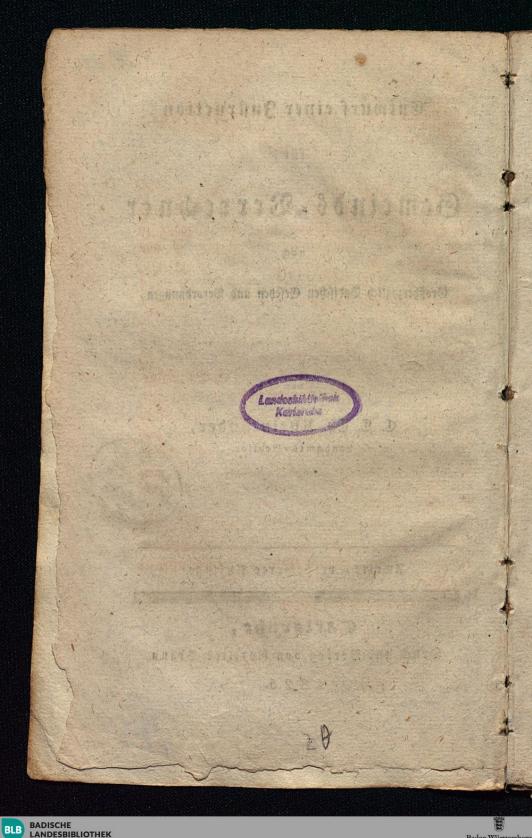


3weite, verbefferte Auflage.

Carlsruhe,

Drud und Berlag von Gottlieb Braun.

1825.



Borbericht gur erften Auflage.

Rach der Organisation von 1809. Beil. B. S. 9. bat das Umts-Revisorat dem Gemeinds-Berrechner Die nothige Inftruction über feine Umtsführung ju Der landamtsbezirk Carlsrube ift aus ertheilen. Ortschaften zusammengesest, die vorher zu dren ver-Schiedenen Umtabegirfen geborten, nemlich gum vors maligen Oberamt Carlsrube, Durlach und jum Umte Ettlingen, baber ruhrte es, daß die Gemeinds=Rech= nungen nach den Ortschaften verschiedentlich einges richtet waren, welches nicht nur die Revifion ders felben, fondern auch die ofters nothig werdende Aus; juge baraus und Etatfertigung erfchwerte. Um gleiche formigfeit zu erzielen, fchrieb ich bald nach meinem biefigen Dienstantritt Diese populare Inftruction, richtete bie Rechnungen biernach ein, und erzielte damit die gewünschte Gleichformigfeit. Gehr merthe Perfonen veranlagten mich, diefe Inftruction drucken zu laffen.

Wegen des Styls muß ich bitten, sich gefalligst zu erinnern, daß ich nur fur den schlichten landmann meines kleinen Wirkungskreises geschries ben habe.

Carlsrube, im August 1823.

Rheinlander, Landamts:Revifor.

Borbericht gur zweiten Auflage.

Es ift nichts wefentliches bingugekommen, auffer bie und da ein erläuterndes Wort oder eine erläuternde Unmerkung, um mich moglichst allgemein verftands lich zu machen.

Carlsrube, im November 1824.

Rheinlander.

Bedeutung einzelner Buchftaben und Biffern , bie biernach vorkommen.

2. R. G. bedeutet Land Rechte Gag. Unfer Ge= fesbuch ober gandrecht ift nemlich in lauter Gage ober Rummern eingetheilt, eins, zwen, drei und fofort bis uber 2000. Wo nun Diefes vorkommt mit einer Ziffer baben, fo weißt Diefes anf ben Gat im Landrecht, mo es verordnet ift.

3. B. beift: jum Benfpiel, ober wie man auch fagt , jum Erempel.

B. b. beift: Berordnung vom, nemlich bem Zag und Jahr, welche bann allemal baben feben.

M. B. beift: Regierungs Blatt. Es merben nemlich alle neue Berordnungen auf befondere Blatter, wie eine Beitung gedruckt. Diefe Blatter find numerirt und haben die Aufschrift: Regierungsblatt.

Drg. b. 1809. findet fich Geite 7 und 8 ausgelegt.

Einleitung.

H. Ontol & Long

turk delice their control deep and their state that

the house some resident and trained the first of the

namination and and an array and and

Debe Gemeinde hat gewiffe Ausgaben gu beftreiten, nicht jum alleinigen Bortheil eines einzelnen Burgers, fondern für Gegenftande, Die ein jeder Burger oder Orte Ein-wohner benutt, g. B. Bruden über Graben und Bache, Die Bege, Bafferleitungen und Dergleichen. Gemiffe Berfonen find nothig, um auf Diefe gemeine Gegenftande gu feben, Damit folche im Bang und in der Ordnung, überhaupt brauchbar bleiben, und mo etwas fehlt, es fogleich machen laffen, ebe ber Schaben grofer wird. Diefes berurfacht Roffen oder Ausgaben, welche bezahlt merben muffen, und es ift gewiß mahr, wer Geld ausgeben will, muß zuerft Gelb einnehmen, ebe er ausgeben fann. Go wie die Wege und Braden gemein find,

giebte auch gemeine Saufer, Baloungen, Biefen, Neder, und bergleichen mehr, aus benen man bas Beld gieben muß, um die Ausgaben befreiten gu fonnen; auch giebt es noch ferner gemiffe Rechte, Die Geld eintragen , jum Beispiel : Baggeld , Markiftandgeld ic. ober wenn ein Ortsfremder als Burger angenommen wird, fo muß er ein Burgereinfaufgeld ber Gemeinde gablen; Die Schutburger oder Sinterfagen und Juden, muffen jahrlich ein

Schungeld gablen, und fo weiter.

Wenn aber eine Bemeinde nicht fo viele Ginnahmen als Ausgaben bat, fo muffen Die Burger gufammenlegen mas fehlt : Diefes beißt man eine Umlage machen. Die Umlage felbft gefdieht nach dem Steuerfuß : mer 10 fl. berrichaftliche Steuer gablt, ber muß noch einmal fo viel gur Umlage geben, ale berjenige, ber nur 5 fl. Steuer giebt. (Neg. Bl. 1816. Nro. 26).

Es barf aber feine Umlage nach dem Steuerfuß auf Die Gemeinds-Blieder ausgefchlagen werden, ohne bobere Benehmigung, ausgenommen Rriegstoften. Die Gemeindsborfteber haben fich megen der Umlage jedesmal gunachft

an ibr Amt gu menden.

Bu biefen Befchaften nun, nemlich gum Gingug ber gemeinen Gelder und gur Ausgahlung an Diejenigen, Die für die Gemeinde arbeiten, muß jemand beftellt werden, Der es beforgt, und alle Jahre ber gangen Gemeinde Rechenschaft giebt, ob er alles, mas er hat einnehmen follen, richtig eingenommen, und mas er bat ausgeben follen, richtig ausgegeben habe, nicht zu viel und nicht gu menig.

Derjenige, melder gu Diefem Gefchaft genommen wird, heißt in Stadten gewöhnlich Stadt-Berrechner oder Rentmeifter, und in Dorfern Gemeinds Berrechner oder Burgermeifter, Gemeindsichaffner oder Saimburger. Aufer Diefem Darf Diemand fich mit Der Ginnahme und Hus

aabe von Gemeindsgeldern befaffen.

· outraine Biernach folgt nun eine furge Unmeifung fur Gemeinds. Rechner, befonders fur folche in Dorfern, Die bas Rechnungsmefen noch niemals getrieben, ober erlernt bas ben, aber es jest fernen wollen. Schwer ift es juft nicht, benn alle Die, Die es fcon fonnen, haben es ja auch erlernt ; nur muß man barauf benten und feben, daß man alles gleich aufschreibt mas man einnimmt, ober begablt, und daß man im Gelogablen fich nicht irrt, und auch nicht betrogen wird.

Bon ber Perfon des Gemeinds : Rechners.

Jeder Burger eines Orts bat das Recht Gemeinde. Berrechner gu merden, fobald er von feinen Mitburgern

Dazu ermablt mirb.

Bei der Babl muß jeder darauf feben, daß er einem folden Mann feine Stimme giebt, ber einige Renntniffe im Schreiben und Rechnen bat, und einiges Bermogen befist, damit, menn er vom Gemeindsgeld verfchleudert, es zu erfegen im Stande fene, auch barauf, bag nur bemjenigen die Stimme gegeben werde, der ein Mann von unbescholtenem Ruf ift; überhaupt nur bemjenigen, ber als braver, ehrlicher und rechtschaffener Mann befannt ift, und baber bie Achtung feiner Mitburger genießt, weil ihm ein wichtiges Umt anvertraut wird; benn ein wichtiges Umt erfordert einen tuchtigen Mann.

§. 2.

Bon ber Wahl eines Gemeinds : Berrechners.

Benn ber bisberige Gemeindsverrechner abgegangen ift, fo mird ein neuer ermablt. Die Babl gefchiebt burch Die Orteburger mit Ausschluß ber Chrenburger ") und Binterfagen ober Schupburger; und zwar hat jeder bas Recht, feine Stimme gu geben bemjenigen, ben er fur ben

tauglichften Mann ju Diefem Amt halt. **)

Der erfte Borgefeste verfammelt ju Diefem 3med bie Burgerichaft, tragt ihr bor, bag ber bisherige Gemeinds. verrechner, je nach bem die Umftande find, entweder gefforben, ober megen fonftiger Urfache, etwa megen Alter oder Rrantlichfeit, abgebeten und feine Abbitte vom Amte angenommen worden fene, und nun ein neuer gemablt werden folle; er ermabnt jugleich die Burgerschaft, einen tauglichen, und rechtschaffenen Mitburger bagu gu mablen, und fo weiter. Darauf taft er Die gange Burgerfchaft abtreten und nimmt Mann fur Mann bor, Damit jeder feine Stimme, wenn ber Bormann mieder abgetreten ift. abgebe.

Der erfte Borgefeste, in Stadten ber Bargermeifter, in Dorfern der Bogt oder Schultheiß, fammelt Die Stimmen ein ; und der Gerichts = oder Mathefchreiber fchreibt folche auf, nemlich ben Ramen Desjenigen, ber abgeftimmt bat, und wem er feine Stimme ale funftigen Ges meindsverrechner gegeben babe. (Organifation von 1809.

Beilage B. 6. 9). ***)

^{*)} Unm. Ehrenburger find biejenigen, bie alle Rechte eines Ortoburgers haben mit Auenahme bes Allmendgenuffes, bes Krobnodienfte, und ber Stimmgebung ben Gemeinde. Ber-fammlungen. Go find g. B. Pfarrer und Schullebrer an bem Ort ihrer Unftellung Ehrenburger. (Ragebl. 1813. Nro. 4).

^{**)} Inm. Die Juden haben ihren befondern Berrechner, ba, mo folche in einer Gemeinde gablreich mobnlaft find. Diefer beforgt unter ihnen in gleicher Gigenfcaft Die Ginnahmen und Ausgaben, liefert gewöhnlich aber bas Schunburgergelb dem Berrechner ber driftlichen Bemeinde ab, melder foldes in feiner Rechnung wie alle andere abnliche Befalle ober Gelder in Ginnahme verrechnet.

^{24*)} Unm. hier muß ich bemerfen, mas bas für eine Organifa-tion ift. 3m Jahr 1809, mo alles in beutschen ganbern anders worden ift, bat unfer bochieeliger Großbergog Carl Friedrich, eine Schrift berausgegeben, worin er noch alle Berbalt:

Haben nun alle Bürger ihre Stimmen gegeben, so wird nachgezählt, wer und wieviel Stimmen jeder erhalten, und wer die meisten erhalten habe, welches der wieder ber binein gerufenen Bürgerschaft bekannt gemacht wird. Darauf wird das Wahlprotofoll mit kurzem Bericht, nemalich so, daß nach dem beigehenden Protofoll, der oder der zum Gemeindsrechner, durch die timmenmehrheit der Bürger gewählt worden sene, an das Umt geschieft. Das Umt bestätigt diese Wahl, im Fall dasselbe nichts daben zu erinnern hat, läßt den Reugewählten vor sich kommen, und verpstichtet denselben als kunktigen Gemeindsverrechner, und sagt ihm zugleich, daß er nach der Organisation vom Jahr 1809. Lit. B. S. 9. nicht nur Gemeindsverrechner, sondern auch zugleich Gerichtsglied sepe, und daher an allen Gerichtsversammlungen Theil habe, wie jeder Gezrichtsmann.

Das Wechseln der Gemeindsverrechner, nemlich alle Jabre oder alle 2 bis 3 Jahre, darf, nach oben angesührster Organisation, nicht mehr senn, oder sindet nicht mehr statt; sondern jeder ist auf so lange gewählt, als er sein Amt mit Fleiß und Redlichkeit führt, bis er Alters, oder Rranklichkeitshalber, nicht mehr kann, oder wegen Unsord nung en abgesest wird, (was aber allemal eine groz se Schande ist.) Die Anweisung oder Instruktion über die Führung seines Amtes als Verrechner, ertheilt ihm das Amtsrevisorat, saut gedachter Organisation.

§. 3.

2054 25

Unweifung jur Umtsführung.

Diese läßt sich in folgende Theile zerlegen:

1) Wie sich der Gemeindsrechner mit seinem Dienst bekannt machen; und

2) Belche Bucher er in seinem Diens Siene

2) Belde Bucher er in feinem Dienft führen folle.

niffe und Rechte und Pflichten der Beamten und der Ortsvorgesetten geordnet bat, wie es in Zufunft gelten solle; diese Berordnung beißt: Organisation, und sie bat einige Beilagen, die mit A. B. C. 2c. daran numerirt sind. Diese Organisation steht im Regierungsblatt von 1809, und ist auch als ein besonderes Buchlein im Jahr 1813 zu Carlsruhe von der Muller'schen Hofbuchtunderen gedruckt und ausgetheilt worden. Wer es verlangt, kann es daselbs noch befommen.

3) Bas er ben ber Ginnahme und ben ber Husgabe zu beobachten ; und

4) Bie er fich ju Stellung feiner Jahre-Rechnung bors. aubereiten babe.

Wann und durch wen feine Rechnung geffellt merben muffe.

6) Bas er zu thun babe, wenn feine Rechnung geftellt ift.

7) Berantwortlichfeit des Gemeinderechners.

8) Belobnung beffelben. Alles Diefes muß Der Gemeinderechner genau miffen, benn fonft fann er aus Unmiffenbeit in großen Schaben tommen, oder gar als Betruger angefeben merben, wenn er's noch fo redlich gemeint bat. Alfo wollen wir es nun Duntt fur Dunft befchreiben.

dumined mant

Wie fich der Gemeindsverrechner mit feinem Dienft befannt machen folle.

Cobald der neue Gemeindsverrechner ben Umt verpflichtet ift , fo muffen ibm von dem abgegangenen Berrechner, ober deffen Erben, alle Gemeinderechnungspapiere, Borschriften, und das sogenannte Abrechnungs-buch mit dem Geld, mas in der Kaffe ift, ober nach ber Rechnung darin fenn muß, abgeliefert merden. Geht ber bisherige Rechner ab, ehe das Rechnungsjahr aus ift; fo mird zwischen diesem oder seinen Erben und dem neuen Berrechner eine Abrechnung gefertigt; ift aber bas Rechs nungsjahr zu Ende, fo muß der abgehende Berrechner oder feine Erben, eine formliche Jahred : Rechnung ablegen. Der neue Rechner liest nun Die teste Rechnung burch, um daraus zu lernen, welche Ginkunfte und melche Ausgaben Die Raffe habe, mobin und wievief fie Rapital: und andere Binfen, Befoldung ic. ju gablen, und pon wem und wieviel Gulten., Boden-, Meder: und andere Zinsen fie einzunehmen habe. Den Ausstand oder wer noch in die Raffe etwas schuldig ift, oder etwas an fie ju gut habe, erfieht der Berrechner aus dem Abrech= nungebuch, wovon fogleich geredet werden wird; auch aus den befondern Gingugsregiftern.

the property was a freely with a sour

sangents and sar in §. 5.

Bon den Buchern, die der Gemeindsverrechner ju fubren bat.

Der Berrechner führt außer dem gedachten Abrechnungsbuch noch ein weiteres Tagbuch oder Journal (Schurnal), das ift, Einschreibbuch für Einnahmen und Ausgaben, wie sie Tag für Tag vorfommen. Mit diesen beiden wichtigen Buchern wollen wir uns nun ein wenig genau bekannt machen; denn sie sind die zwen haupthulfsbucher.

6. 6.

relected in records in the number of the num

Bom Abrechnungsbuch.

Dieses Buch, welches in Bogengroße geführt wird, ift bazu bestimmt, baß ein Jeder hinein geschrieben wird, ber etwas in die Gemeinds oder Stadtkasse schuldig wird, und es nicht sogleich bezahlt; oder der an die Gemeinds-kasse zu fordern hat, das Geld aber nicht sogleich empfängt.

Buerst wird obenhin der Name eines solchen geschritz ben, dann auf die eine halbe Seite des Blatts seine Schuldigkeit, und auf die andere seine Zahlung oder was er an die Gemeindskasse zu sordern hat; deßhalb ist unter jedem Namen das Blatt in zwei Halften getheilt, wovon die eine die Ueberschrift: Schuldigkeit, die andere die Ueberschrift: Zahlung führt, laut der Beilage Nro. 1.

Alles was einer schuldig worden ift, als Capitalzins, Umlagen, für Holz, Gras, Strasen, oder was er sonst der Gemeindskasse schuldig wurde; oder wenn ihm der Berzrechner Geld auf Abschlag einer Forderung bezahlt; das sest man alles auf die linke Seite unter die Schuldigkeit bezahlt, oder was einer mit Tagsgebühr oder mit Arbeit verdient hat, sest man auf die rechte Seite oder gegen die rechte Hand hin unter die Ueberschrift: Zahlung. Wenn Umlagen, Holzversteigerungsgelder, Strasen und dergleischen Gelder eingezogen werden, die aus vielen gleichartigen Posten bestehen; so kommen die einzelne Posten, die ben dem Einzug bezahlt worden, nicht ins Abrechnungsbuch, sondern nur diesenigen, welche nach gehaltenem Einzuge im Rückfand, oder unbezahlt geblieben sind, und zwar unter die Schuldigkeit.

Alle Jahr auf ben 23ten April wird ein neues Abrechnungsbuch für bas fünftige Rechnungsjahr entworfen, welches also bis zum fünftigen 23ten April übers Jahr gehet; weil für jede Rechnungszeit in der Regel ein eige-

nes Abrechnungsbuch geführt werden muß.

Wenn nun einer im Abrechnungsbuch des vorigen Jahrs nicht ausbezahlt hat, also im Rest oder im Aussstand geblieben ist; so wird dieser Ausstand zur linken Seite unter Schuldigkeit, in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand vom vorigen Jahr gesett. Hat einer aber nach dem vormjährigen Abrechnungsbuch etwas zu gut, nemlich an die Gemeindskasse noch zu fordern; so sest man dieses Guthaben unter Zahlung. Zum besseren Verständnis, auf welcher Seite Schuldigkeit, und auf welcher die Zahlung sieht, und wie das Ding gemacht wird, kann man aus bengehender Vorschrift Nro. 1. sehen.

Benn ber Gemeindsverrechner eine Bermeifung erbalt, jum Beifpiel, ce wird ein Bermogen vertheilt, ober übergeben, und die Gemeindeschuld mird an einen ober mehrere Erben gur Bahlung in Die Gemeindstaffe ber: wiesen, worüber ber Rechner einen Bermeifigettel bom Revisorat oder Theilungstommiffar erhalt, wer und wieviel einer zu gablen bat; fo muß er es folgenderweise ins Abrechnungsbuch eintragen: zuerft fieht er nach , ob unter ber Schuldigfeit die Schuld oder der Ausstand richtig ftebt, bann fchreibt er unter die Zahlung, an wen Die Schuld zu gablen verwiesen ift, und fest das Geld aus, und unter den Ramen, der Die Schuld befommen bat, tragt er unter Schuldigfeit ein, wie viel er fur den Erblaffer oder Uebergeber gablen muß. Die Bermeifung felbft, taft er im Abrechnungsbuch ben bes erften Schuldners Namen liegen. Bierüber giebt die Borfchrift Nro. 1. Deut: liche Unficht.

Will man wissen, ob ein Schuldner ganz ausbezahlt habe, oder nicht, oder wie es stehe; so rechnet man die Schuldigkeit zusammen, und darnach rechnet man die Zahlung auch zusammen, und zieht alsbann die Zahlungssumme von der Schuldigkeit ab, was übrig bleibt, ist er noch schuldig. If aber die Summe der Zahlung größer als die Summe der Schuldigkeit; so hat er gerade noch so viel gut an die Kasse, als die Zahlung größer ist wie

Die Schuldigfeit.

Wenn die Summe der Schuldigfeit, und die Summe ber Bablung einander gleich find, eine fo groß ift wie die an-

bere, fo gehte gegen einander auf, er ift bann nichts mebr schuldig, und hat auch nichts mehr gut, Demnach ift richtig abgerechnet , und weil man vermittelft Diefes Buchs, mit Jedem feicht und richtig abrechnen fann, begwegen

beißt man es auch Abrechnungsbuch.

Damit aber ein jeder Rame in dem Abrechnungs= buch leicht zu finden ift, wo er febt; so numerirt man die Ramen, nemlich ben erften mit Nro. 1., den zweiten mit Nro. 2, und fofort. Man febreibt nemlich alle im Ort wohnende Burger und Benfiger, Chugburger oder Sina terfagen in das Abrechnungsbuch, und wenn fie auch wirflich nichts schuldig maren.

Fremde Schreibt man nur binein, wenn fie im borigen Abrechnungsbuch feben, und man nicht gang mit ihnen

fertig ift.

Rauft ein Fremder etwas und zahlt es gleich, fo fchreibt man es nicht in das Abrechnungsbuch , ebenfo wenn einem Fremden etwas abgefauft wird, und man

zahlts ihm gleich.

Bird aber ein Fremder etwas fculdig, das er nicht fogleich bezahlt oder die Raffe wird ihm schuldig, er erbebt aber das Geld nicht und wills auf Abrechnung bin fteben laffen; bann tragt mans unter feinem Ramen ins Abrechnungsbuch ein , und giebt ihm wie einem andern feine Rummer.

Wenn alle die Ramen in dem Abrechnungsbuch numerirt find, fo fcbreibt man fie auf besondere Blatten binten in dem Abrechnungsbuch nach dem A. B. C. un= ter einander, und fest zu jedem Ramen die Biffer oder Rummer, unter welcher er in dem Abrechnungsbuch gu finden ift. Wenn einer in einem Berfteigerungszettel, für Holz, Gras und bergleichen, etwas schuldig worden iff. oder wenn einer etwas ju gut bat, jum Beifpiel, Lage lohn, oder Diaten, und es nicht fogleich berichtigt wird, fondern auf Abrechnung gebt; fo muß der Berrechner, wenn er den Poften ine Abrechnungebuch fcbreibt, auf den Zettel die Nro. bemerken, wo er es in das Abrechnungs, buch geschrieben bat : denn thut er Diefes nicht; fo fann er nicht miffen, wenn er den Zettel wieder in die Band befommt, ob er den Poften schon eingetragen habe oder nicht: wenn aber die Nro. Darauf fieht, Dann weiß er es gewiß.

Wer nun das gange Jahr nicht abrechnet, mit bem muß auf den Iten Jung (f. unten §. 12.) allemal abgerechnet werben, und wenn alles richtig ift, fo unterfchreibt er feine Abrechnung in dem Abrechnungsbuch.

Wird die Gemeindsrechnung alle Jahr gestellt, so wird auch alle Jahr ein neues Abrechnungsbuch gefertigt, wird sie nur alle zwen Jahre gestellt, so braucht man auch nur alle zwen Jahre ein neues Abrechnungs-buch anzusangen.

Ein Mufter von einem solchen Abrechnungsbuch, siehe Die Anlage Nro. 1. In der Wagnerischen Steindruckeren in Carloruhe, fann man so viele Bogen davon haben als man braucht. Auf eine Seite sett man gewöhnlich zwen Namen, weil der Platzu einem Namen meistens zu groß ist. und bei den meisten zweiel leer bliebe.

§. 7.

Vom Tagbuch (Journal oder Schurnal) auch Kaffenbuch genannt.

In das Tagebuch schreibt man Tag für Tag alle baare Geldeinnahmen, und baare Geldausgaben ein, sie mogen betreffen was oder wen sie wollen, das ift einer, lep. Daher schreibt man unter die Einnahmen, zum Beispiel, das baare Geld, das der vorige Rechner dem neuen als Kassenvorrath abliefert, die Kapitalien, die heimgezahlt werden ze.; unter die Ausgaben alles, was man ausbezahlt, als zum Beispiel: der Rechner zahlt ein Kapitel ab, zahlt Zinsen, in Gumma alles was er zahlt.

Wenn der vorige Rechner seinen Rassenvorrath dem neuen Rechner nicht vollständig liefert, sondern noch et- was davon im Rest bleibt, so schreibt man die sen Rest, damit er nicht vergessen wird, blos in das Abrechnungs- buch auf Schuldig feit; so wie sein allenfallsiges Gut- haben, wenn solches ihm nicht baar ausbezahlt werden könnte, ins Abrechnungsbuch unter Zahlung.

Man fann das Tag- oder Kassenbuch in zwen Linienzeihen abtheilen; in die eine Reihe sest man mit Ziffern die Einnahmen, in die andere die Ausgaben; oder kann auch etliche zusammengenähte Bogen halten für die Einsnahmen, und etliche blos allein für die Ausgaben. Die letztere Art ist die deutlichste und daher die beste, man wird nicht so leicht irre. Zahlt einer etwas an seiner Schuldigkeit, die im Abrechnungsbuch sieht, und er ist

mehrere Posten schuldig, so, daß er überhaupt etwas abzahlt, ohne gerade zu bestimmen, welchen Posten er mit dieser Zahlung abtrage; so läßt man es blos ben seinem Namen bewenden, und merkt nur die Nro. im Tagbuch an, wo er im Abrechnungsbuch sieht. Ebenso macht man es

ben Ausgabspoften.

Die Einnahmen und Ausgaben mussen alle richtig Tag für Tag eingeschrieben werden, und so oft eine Seite vollgeschrieben ist, zählt man sie zusammen und setzt unten bin, wie viel sie in Geld beträgt. Auf die nächste Seite setzt man diese Summe an, als Uebertrag oder Transport, und fährt dann wieder fort, Tag für Tag einzuschreiben. Wird etwas eingezogen, zum Beispiel: Umlagen, Holzerslöse, Strasen und dergleichen, was so in vielen gleichartigen Posten besteht, und worüber eigene Einzugsregister gesertigt sind; so wird nicht sedes Pöstlein in das Tagbuch eingetragen, sondern wenn der Einzugstag vorüber ist, schreibt man die ganze Summe, welche eingeing, auf einmal ein. Sollten einige Posten unbezahlt geblieben senn, so werden sie auf der Schuldner Namen ins Abrechs nungsbuch unter Schuldigkeit geset.

Will nun der Rechner wissen, wie er steht, und ob er alles richtig in der Kasse hat; so darf er nur die Einnahmen zusammenrechnen, desgleichen die Ausgaben, so daß er weiß wie viel er eingenommen, und wie viel er ausgegeben hat, dann weiß er gleich wie viel Geld noch in der Kasse sehn muß. Zum Beispiel: es machen die zusammengerechneten Ausgaben 600 fl. und die Einnahmen 700 fl. aus, so muß er noch 100 fl. baar in der Kasse haben.

Ware aber die Einnahme 700 fl. und die Ausgabe 800 fl., so könnte er nicht nur nichts mehr in der Kasse haben, sondern er hatte noch 100 fl. gut, weil er 100 fl. mehr ausgegeben als eingenommen hat. Daß das Tagbuch genau und richtig geführt werde, ist auch deswegen nothwendig, damit wenn unerwartet die Rasse gestürzt wird, dasselbe nach den Beilagen in Ordnung ist, und mit dem Geldvorrath in der Kasse übereinstimmend gefünden wird, sonst bekommt der Rechner Berantwortung. Wenn das Tagebuch für ein Jahr geschlossen ist, daß also nichts mehr hineinkömmt, so unterschreibt es der Verrechsner, wenn er es vorher zusammengerechnet hat, nemlich alle Seiten der Einnahme und wie viel diese in Summa ausmachen, und ebenso die Ausgaben, und wie viel solche in Summa betragen. Dadurch, daß der Verrechner das

Tagebuch zusammenrechnet und unterschreibt, giebt er ihm auch für die Zukunft, und wenn er schon todt ist, noch eine Kraft. Denn thut er dieses nicht, so konnte ihm jes mand hintennach zu seinem Schaden und zu eines ansbern Vortheil etwas hineinschreiben oder ausstreichen. Ift es aber vom Verrechner auf gedachte Art geschlossen, so ist nichts daran zu ändern, und jedermann sieht ein, daß der Nechner es für sein wahres und offenes Geldzagebuch gehalten, daher ihm aller Glauben beigemessen werden könne, wenns heute oder morgen einen Anstand geben sollte.

Wer nun fleißig und accurat ift im Einschreiben, ber kann, wenns für den Tag geschehen ift, ruhig schlafen gesten; thut er es aber nicht, so kann er, oder wenn er ploplich sterben sollte, seine hinterbliebenen in großen Schaden kommen, wobon schon mehr als ein Beispiel beskannt ift. Aber noch muß ich einen wichtigern Vortheil angeben, den ein richtig geführtes Tagebuch gewährt, nemlich es ift die Probe der Rechnung, wie wir gleich se-

ben merden.

Benn ber Rechner Die Ginnahme mit Der Ausgabe feines Tagebuchs vergleicht, fo fiebt er, wie viel Gelb er in feiner Raffe haben muß. Bum Beifpiel, er batte bas Sabr über in vielen Poftlein gufammen 1250 fl. einge= nommen, und eben fo in vielen Dofflein 1220 fl. gufam= men ausgegeben, fo blieben an ber Einnahme 30 fl. ubrig. Benn nun feine Rechnung gestellt ift, und der Rechnungs= fteller bringt mehr oder weniger als 30 fl. Raffenvorrath beraus; fo fann er barauf fugen, bag ber Rechnungsftels ter gefehlt babe, baben ift es einerlen, ob es in die Sun= dert ober in die Taufend geht. Das Tagbuch muß mit ber Rechnung, wie gefagt, im Raffenvorrath allemal barmoniren ; und wenns nicht gutrifft, fo ift in der Rechnung oder im Tagbuch etwas gefehlt; auf diefe Art fann man Die mabre Probe machen, ob die geftellte Rechnung riche tig ift ober nicht.

Die Form des Tagbuchs und die nahere Belehrung, wie es geführt werden muß, und wie es mit dem Abrechs nungsbuch zusammenhangt, ist aus der Beilage Nro. 2. zu erfehen. In dem hiesigen Amtsbezirke sind die eingeführten Tagbucher der Gemeindsrechner mit der gedachten Belehrung versehen, ganz nach der Benlage Nro. 2. Die Wagnerische Steindruckeren in Carlsruhe hat solche

in Bogengröße nebst Inlagbogen immer vorrathig, wo man fie jederzeit haben fann.

5. 8.

Was der Gemeindsrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe.

Der Rechner darf nichts einnehmen, und nichts ausgeben, ohne daß er schriftlichen Beweis hat, ob er es thun Durfe ober nicht. Das Nabere fommt weiter unten.

Ift eine Einnahme oder eine Ausgabe fällig, fo muß ber Rechner fest drauf halten, daß auf den Berfalltag Richtigkeit getroffen werde, es mag Ausgabe oder Einnahme betreffen, denn nur dadurch kann Eredit erhalten werden.

Damit nicht mehr Ausgaben der Gemeindskasse zugemuthet werden als sie bestreiten kann, ist verordnet,
daß am 23sten Januar von dem Gemeindsrechner ein Ueberschlag über die in dem nächsten Nechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen, und zu bestreitenden Ausgaben,
und die Mittel zu Deckung der letztern dem Stadtrath
oder Ortsgericht und Gemeindsausschuß zur Prüfung
schriftlich vorgelegt werden solle. (Org. Bepl. B. §. 19. d.)

Diefer Boranfchlag ber funftigen Jahreseinnahmen und Ausgaben mird gewohnlich Bedurfniß : Etat genannt,

ben bas Amtereviforat ju revidiren bat.

Ein Etat ift eigentlich nur ein lleberfchlag, mas ber Berrechner einnehmen und ausgeben foll. Die Sauptfache Daben ift, daß man die Musgaben fo befchneidet, Damit fie Die Ginnahme nicht überfleigt. Bare aber Die Ausgabe unvermeidlich und ichlechterdings nothwendig, und Die Gemeinds : Einnahmen langten nicht bagu; fo findet Umlage auf Die Burgerschaft nach eines jeden Burgerge= nuß und Steuer = Capital fatt, mogu feber, auch Die Schutburger und Ausmarter nach ihren Steuerfapitalien beitragen muffen. Dach hoher Minifterialverfügung fann gur Fertigung Diefes Boranfchlages oder Bedurfnig- Etate ein Rechnungs = Berftandiger genommen werden (welches ber= jenige, Der Die lettere Gemeinderechnung fellte, am beften beforgen fann). Gewöhnlich werben Die Rechnungen vom Juny bis jum October gestellt, und ber Etat foll anstatt im Januar, jest im October, vom Gericht und Ausschuß unterschrieben, an bas Umt eingeschicht werben,

beswegen fertigt man ihn gleich nach gestellter Gemeinds, Rechnung. Da ein Bedürfniß = Etat eigentlich nur die Einfünfte und den Aufwand enthalten kann, um zu seben, ob erstere langen oder nicht; so gehören feine Posten dazu, die mit den Bermögensstock ausmachen, z. B. zurückerhaltene oder aufgenommene Kapitalien, Erlöß aus Liegenschaften und dergleichen, sondern nur die in der Beislage Nro. 7 benahnten Posten.

Die Ausmärker, nemlich folche Personen, die Guter auf dieser Gemarkung besigen, aber anderwärts anfäßig sind, haben an jenen Rosten beizutragen, die zugleich auch wegen ihrem Eigenthum aufgewendet werden mußten,

und die auf gedachter Beilage angegeben find.

Im Allgemeinen wird bemerft, Daf Der Rechner feis ne Rapitalien fur Die Gemeinde ohne des Gerichts und Ausschuffes Einwilligung und ohne amtliche Genehmis gung aufnehmen, und ohne Pfandurfunden feine Bemeindegelder auslehnen burfe. Desgleichen ift amtliche Benehmigung erforderlich, wenn ein Rapital, das Die Bemeinde ausgeliehen bat, eingezogen werden will, ohne daß es wieder angelegt wird, alfo zu andern Ausgaben gebraucht werden wollte, denn der Gemeinderechner ift nur wie ein Pfleger über Minderjabrige angufeben, Der unter der Dberbormundschaft des Amts ftebt, und baber nichts ohne Genehmigung der Dbervormundschaft thun darf; wie fogleich das Rabere biebon vorfommen mird. Gogar das Umt darf nicht einmal über alles beschließen, fondern gemiffe Begenftande muffen jum Befchlug bem Rreiddirectorio bom Amt vorgelegt werden, jum Beifpiel: Gemeindsgutverkauf oder Bertheilung ju Eigenthum un. ter die Burger, Guterbauanderung, nemlich Wald gu Reld, ober Reld zu Bald machen, Rapitalaufnahme, Drozefführung; jedoch ift fich in allen Angelegenheiten allemal zuerst and Amt zu wenden. (Org. v. 1809, Bent. D. S. 18. und Berordnung v. Sten July 1819. Reg Bl. 1819 Nro. 21).

Der Gemeindsrechner darf das Gemeindsgeld nicht mit dem seinigen vermengen, sondern muß es ganz besonders ausheben, auch nie etwas davon nehmen, sondern lieber ben einem andern Mann lehnen, als von dem Gemeindsgeld etwas für sich verwenden; (Stes Org. Edict v. 4ten April 1803. §. 90.) und wenn kein Geld in der Rasse ist, soll er auch keins von dem seinigen dazu thun ohne vorherige Anzeige ben dem ersten Orts- oder Stadt,

borgefesten.

Rheinl. Inftr. f. Gem. Bert.

DO

10

8=

ın

tf

ng n=

n

il:

t,

e= .

r=

1,

b

9.)

11

t,

r

ì

1

b

t

e

1

Bas bie Einnahmen insbefondere betrifft, fo merte er fich noch folgendes:

1) Die Kapital: und Bodenzinse und die Zinse bon Gutern, deren Bestand noch nicht aus ist, und also einzunehmen sind, ersieht er aus der letztgestellten Rechnung, die er entweder selbst, oder doch eine Abschrift davon in der Hand hat, und die das Amtsrevisorat ihm geben muß. Zu dergleichen Einnahmen braucht er also keiner weitern Legitimation oder Genehmigung, oder besonderer Zettel um sie einzuziehen.

Ebenfo zum Einzug ber Staate-Steuer von Allmends gutern, welche Die Burger umfonft benugen. (2. R. G. 608).

2) Die Einnahmen für versteigerte Sachen, als: Dbft, Gras, Holz, neue Guterverlehnungen und dergleischen, was so verkauft oder versteigert wird, erfahrt der Rechner durch das Bersteigerungsregister, welches ihm vom Gerichts oder Rathsschreiber, unterschrieben vom

erften Borgefesten, eingehandigt werben muß.

Der Gerichtsschreiber führt nemlich unter ber Aufficht des erften Stadt - ober Ortsborgefesten, im Fall Diefer es nicht felbft thun fann, ein eigenes Buch ober Protofoll, auch Rotabilienbuch genannt, über alle Bolgund Grasberffeigerungen, Berpachtungen von Saufern, Gutern, Schaafweiden, Pflaffer. und Weggelber, über Die Strafen und über alle Bertrage, welche Bezug auf Die Ginnahmen und Ausgaben der Gemeinde haben; des= gleichen ein Buch uber Die Aufnahmen bon neuen Burgern und Schusburgern oder Binterfagen. Aus Diefen Buchern muß bem Rechner über alles, mas ibn angebt, ein Auszug, Der bom erften Borgefesten und Gerichts. fcbreiber unterfcbrieben ift, baldmöglichft zugeftellt merden, Damit er fich Darnach richten tonne. Ebenfo erhalt er Die Register über die Gemeindsumlagen und bergleichen, wenn der Betrag vorber in das Notabilienbuch, auch Controllbuch genannt , eingetragen ift.

Ben größern Holzverkäufen in dem Gemeindswald ist noch insbesondere verordnet, daß wenn das Klaftersoder Stammholz von dem Forstinspector und Förster nummerirt und tapirt, und die Bewilligung vom Kreisdirectorium zur Versteigerung gegeben ist, daß alsdann der Förster, der Ortsbogt. ein Gerichtsmann und der Gesmeindsverrechner, unter Zuzug von 2 bis 3 bürgerlichen Deputirten, die Versteigerung vornehmen sollen. (Versordn. v. 4ten Juny 1819. Reg. Bl. 1819. Nro. 18. S. 113).

Beringere holzverkaufe, die nicht über 100 fl. ausmachen, fann der Forfter und Ortsvorstand allein vornehmen. (Berordn. v. 6ten Oct. 1815. Anzeigeblatt für den Kin-

gig = und Engfreis 1815 Nro. 83.

9

ľ

1

r

=

1

e

)

So wie oben gedacht, darf ber Rechner nichts in Einnahme bringen, es feven ftandige oder zufällige pofen, ohne daß er einen schriftlichen Beweis dafür hat, daß er nemlich nicht mehr und nicht weniger einzunehmen habe, als wirklich geschehen ift, ebenso muß er einem jeden, der ihm etwas bezahlt, entweder eine besondere Quittung geben, oder es ihm in sein Büchlein einschreiben.

Es halt sich nemlich jeder Ortseinwohner ein kleines Buchlein von etlichen Bogen Papier, in welches ihm der Gemeindsrechner, aus seinem Abrechnungsbuch das Jahr über gelegenheitlich hinein schreibt, für was und wieviel er bis jest schuldig ift, und wann und wieviel er daran bezahlt hat; unter den Empfang sest der Nechner jedesmal seinen Namen. Dieses Büchlein muß mit dem Abrechnungsbuch am Ende des Jahrs harmoniren, deswegen schreibt der Nechner alles zuerst in sein Abrechnungsbuch, und aus diesem in das Büchlein des Bürgers, welches gerade so eingerichtet ist, wie des Nechners Abrechnungsbuch, nemlich auf einer Seite des Blättleins die Schuldigkeit, und auf der andern die Zahlung.

Es ift auch deswegen gut und sogar nothwendig, daß der Rechner über alles Quittung oder Empfangschein gebe, damit der Zähler nicht sagen könne, er habe dem Rechner dieses und jenes schon bezahlt, was vielleicht nicht mahr ift.

Wie der Nechner seine Quittungen schreiben folle, für jemand, der fein Buchlein bat, darüber siebe die Benlage Nro. 4. Auf die nemliche Art kann er sich die Quittungen von andern, wenn er etwas bezahlt, geben lassen, worin die Gulden mit Worten, nicht bloß mit Ziffern, ausgedrückt sind.

4) Alle Einnahmszettel über unftandige Poften muffen zuerft bem Umt zur Einnahmsgenehmigung oder De-

cretur vorgelegt merden.

Ausgenommen find diejenigen Einnahmen oder ftanbige Posten, welche sich schon auf die vorgehende Rechnung grunden, oder einen bestimmten Tax haben, wie zum Benspiel die Burger - und hinterfaßen - Annahmsgelder, hauser - Guter - und Kapitalzinse; desgleichen die Guterverlehnungen, sobald sie in öffentlicher Steigerung geschehen, bedurfen keiner amtlichen Genehmigung; wenn die Guter aber aus ber Fauft, also ohne Bersteigerung ber, lehnt werden, so muß das Berlehnungsregister, wenn es vom Gericht und Ausschuß unterschrieben ift, dem Amt zur Genehmigung vorgelegt werden. (Org. v. 1809. Ben-

lage C. S. 25).

Bon neuen Burgern, Ben , oder hintersaßen oder Schuthburgern muß aber ein Verzeichniß aus dem Burgerbuch vom Naths- oder Gerichtsschreiber gefertigt, von diesem und dem ersten Vorgesetzen unterschrieben und der Nechnung beigelegt werden. Ift eine fremde Person angenommen worden, so muß in dem Auszug zugleich das amtliche Annahms Decret nach Lag, Jahr und Nro. angesührt werden.

5) Wer etwas an den Gemeindsverrechner zu bezahlen hat, z. B. ein Kapital, der muß es auf einmal zahlen; stückweise Zahlung anzunehmen, ist der Verrechner
nicht schuldig, außer es wäre vom Amt gestattet worden.
(LRS. 1244). Die Zahlungen mussen, wenn ein anderes
nicht bestimmt worden ist, in der Wohnung des Verrechners geschehen. (LRS. 1258. Absaß 6. und LRS. 1247).

Wer auf Termine etwas zu bezahlen hat, z. B. alle Jahre 100 ff. an seinem schuldigen Rapital, und man quittirt den 3ten Termin, so wird vermuthet, daß der erste und zwente bezahlt sen, mithin muß man nie für einen neuen Termin quittiren, ehe der vorige bezahlt ist. (LRS. 1248 a.)

Wenn einer ein Kapital abzahlen und Zins davon stehen lassen will, so ist man dieses anzunehmen nicht schuldig, denn das Gesetz sagt, wenn die Zahlung geschiebt, so werden zuerst die Zinsen abgerechnet, und was mehr bezahlt wird, als diese ausmachen, rechnet man am Rapital ab. (LRS. 1254).

Wer es aber umgekehrt macht, der kann nachher um den Zins kommen; denn das Geseth sagt: wer furd Kapistal quittirt und schreibt nicht ausdrücklich dazu, daß die Zinsen noch restiren, von dem wird vermuthet, daß er keinen Zins mehr zu fordern habe. (LNS. 1908.)

Wenn einer alten Rest oder Verfallenes schuldig ift, so wird seine Zahlung immer zuerst auf die alten Reste und nicht auf neuere Schuldigkeit abgerechnet. Sind aber mehrere Schuldposten fälig, so daß man nicht weiß, an welchem die Zahlung abzurechnen ist, so wird solche zuerst abgerechnet an derjenigen Schuld, welche die schwersten Zinsen trägt, dann an jener, welche mit Vürgen gedeckt

ift, endlich an jener, welche Pfandrecht hat ober mit Pfandurfunde gededt ift. (EMS. 1256 u. 1256 a).

6) Auch muß der Berrechner forgen, bag ibm feine Einnahmen gurudbleiben, Die er ale Folge eines andern Doffens mabrnehmen fann. Bum Beifpiel, wenn ein Zaglobnegettel für holzmacherlohn ihm gur Ausgablung gugefiellt wird , fo fann er fcon benfen , baf Solg gemacht worden ift, und daß man in der Rechnung Rachricht berlange, mobin das Solg gefommen, oder mas baraus erlogt morden fen. Dder , wenn ein anderer Rindsfagel gefauft worden, daß er ben Erloß aus dem allenfalls abge-Schafften verrechnen , ober ein Atteftat gur Rechnung bringen muffe, marum nichts dafur in Ginnahme gebracht werden fonne; mare 3. B. ber alte Mindsfafel verredt oder crepirt, fo fann er feinen Erlog Dafur verrechnen.

Bas die Ausgaben betrifft, fo ift gu merfen

1) Alle jahrliche Ausgaben, als Rapital und andere Binfen, Brandkaffengeld , Raminfegerlohn , herrschaftliche Steuern von Saufern, Gutern , Rapitalheimzahlung , beftimmte Befoldungen und andere ftandige Poften, Die in ber vorigen Rechnung ichon vorfommen, und bis auf Abstellung wie bisher bezahlt merden muffen, durfen ohne weiters ausbezahlt merden, fobald folche fällig ober vers fallen find. Auch Abichlagszahlungen find mit Bormiffen Des erften Borgefetten erlaubt; bingegen Buvielzahlungen fallen bem Rechner allein gur laft , wenn er fie obne bobere Beifung geleiftet bat. Wenn ein Sandwertemann oder fonft jemand, der in die Raffe fchuldig ift, etwas ben Der Gemeinde verdient hat; fo muß ibm der Berdienft fo lang an feinem Ausstand abgerechnet werden , bis er nichts mehr fculdig ift: benn aus ber Raffe gablen und Den Ausstand fichen laffen, wird ben dem Amtereviforat wie Buvielzahlung angefeben.

2) Die Ausgaben, welche nicht als ftanbig angefeben werden fonnen, g. B. neue, fur die Bubunft erft frandige Befoldungen, Die Diaten oder Lagegebubren ber Borgefesten, Prozeftoften, Unterftugungen an Arme, Baufoften für neue Baumefen, große Reparaturfoften an Gebauben, Orgeln, Uhren und dergleichen, muffen dem Umt, che fie bezahlt werden durfen, gur Defretur oder Genehmigung

porgelegt werden.

Die Bemeinds = Rechnungsffellfoften muffen überdieß dem Amtereviforat gur Durchficht und Atteftation bor der

t

=

r

-

n

b

n

h

).

)=

)=

1.

B

)=).

e

n

e

n

5.

n

t

t,

r

10

11

1=

e

r

e

r

n

ft

11

ft

Auszahlung übergeben werden. Ausgenommen von der amtlichen Decretur sind diesenigen unständigen Ausgabszettel, welche in Dörfern nicht über 5 fl. und in Städten nicht über 15 fl. betragen, und die blos von dem ersten Borgesetten decretirt oder genehmigt werden. (Organisation v. 1809. Bepl. B. §, 7. d). Diaten oder Tagsgebühren, wenn sie auch unter 5 fl. sind, müssen vom Amt decretirt senn. Für die Bürger-Ausschussmänner ist seine Gestähr erlaubt, ausser für den Gang zur Verpflichtung, und wenn sie etwa durchs Amt in Gemeindssachen außserbalb Orts vorgelaben werden.

Ferner find pon der amtlichen Decretur ausgenom= men, Diejenigen fleinen Baureparaturen, welche gemobn= lich borfommen, und die ohne Zuzug und leberschlag bes Bezirfsbaumeiftere gemacht werden burfen, Großere Baureparationen burfen nicht ohne Genehmigung vom Amt angefangen werden ; und Diefe Genehmigung barf nur in dem Fall ertheilt werden, wenn die Bauberftellung nut. lich fcbeint und bas Ortsgericht barauf antragt. Roffet das Baumefen oder die Ausbefferung beffelben in Dorfern über 25 fl. und in Stadten über 100 fl. ; fo muß ber Gemeindsausschuß darüber gebort merden. (B. v. 23. Aug. 1821. Reg. Bl. 1821. Nro. 14). Ebenfo ift es mit gang neuem Baumefen. Die fleinen Ausbefferungen in ben Gemeindehaufern, Die von ben Schullehrern, Sirtenic. bewohnt merben, g. B. das Ausmeifeln, Genfterflicen gc. muß ber Bewohner felbft bestreiten, mo nicht das Gegentheil bedungen oder berkommlich ift, er wird in Diefem Stud angefeben wie ein Miethmann. (EMG. 1754. 1755).

Die Kosenzettel über diesenigen neuen Bauwesen wer größere Baureparaturen, welche der Bezirksbaumeisser wegen Wichtigkeit desselben leitete, dürsen nicht eber zur Decretur ans Amt geschickt werden, als dis sie se vom Bezirks: oder Landbaumeister durchgegangen und gehörig attestirt sind. Ben dem Anfaus von Baumaterialien, als Ziegeln, Kalk, Latten, von Früchten, holz und dergleichen, ist allemal auf der desfallsigen Quittung oder auf dem Accord genau auszusehen, wieviel Stücke, Maas, oder wie man diese Sachen kauft, angeschafft wurden. Wird von einem Handwerksmann etwas gemacht, es sen im Laglohn oder im Accord, und die Gemeinde giebt die Materialien, als Ziegeln, Schindeln z. dazu; so muß auf den Conto des Handwerksmanns geschrieben werden, wiespiel an dergleichen Materialien verbraucht wurden: der

Berbrauch wird bon bem Sandwerksmann atteffirt. Bie ein folder Sandwertszettel zu machen ift, fiebe die Benlage Nro. 5. Da man weiß ober wiffen muß, wiebiel Sola, Steine, Biegeln, Ralt, Dielen, Fruchten und Dergleichen Sachen angeschafft murden, fo muß man auch miffen, mobin diefe Gachen verwendet worden find. Denn fo gut eine Rechnung über das Geld geftellt wird , fo gut muß auch eine über diefe Gachen geftellt werden; benn fie find auch Geld werth. Uebrigens muffen Die Ginnahms. und Ausgabszettel, ehe fie gur Decretur ans Amt gefchict merben , jedesmal bon dem erften Borgefesten atteffirt fenn. Er muß aber jeden Bettel, ebe er ibn atteffirt, lefen und prufen, ob das mas darin feht auch wirflich fo ift, denn atteffirt er etwas, das unrichtig ift, und es fommt beraus, fo bat er fcmere Berantwortung und Strafe gu gewarten, auch muß er ben Schaden, der Dadurch ermachst, erfegen. Und überdieß wird er dafür angefeben, daß er feine Pflichten als erfter Borgefeste nicht gehörig beob. achtet babe. Ferner ift auch Die Buffimmung Des Aus. fchuffes nothig, 1) ju Umlagen auf Die Burgerichaft, 2) ju Berpachtungen von Gitern, Baiben, ohne bffentliche Berfteigerung, 3) jum Liegenschaftstauf, 4) ju Lieferungeverträgen , 5) jum Rachtaf von Gemeindeschut-Digfeiten. (B. v. 23. Aug. 1821. Reg. Bl. 1821. Nro. 14.)

Die Ginnahmes und Ausgabszettel, melde ber amtlichen Decretur bedurfen, find in Dorfern alle 3 Monate, nemlich den Iten September, Iten December, Iten Darg und Iten Jung, mit einem Bergeichniß gum Umt gu fchiden, in größern Dorfern und in Stadten alle Monate. Das Umt fest die Decretur Darauf, oder ben Unffand, wenn einer baben gefunden mird, und fchicft die Bettel mit dem Bergeichniß Darüber wieder bem Berrechner gurud. (Berfügung hoben Minifteriums bes Innern bom 10ten

Geptbr. 1823.)

n

1

35

.

15 1=

B

=

t

n

30 ŧ

2

6

. . n

10

n

n .

n

.

1

.

1)

e

f

S. 9.

Bon der Naturalien : und Materialien : oder über: baupt Korper : Rechnung.

Im Sall und mo es nothig ift, baf Fruchte, Strob, Sen, Bauftoffe oder Baumaterialien, als Dielen, Latten, Rall, Biegeln und bergleichen Gachen in Borrath gebracht werden, um fie gu jeder Beit gu haben, da muß auch, wie gedacht, eine Rechnung darüber geführt werden. Bird an bergleichen etwas erkauft, und gerade nur so viel ats man braucht, und das auch sogleich verwendet wird; so ist feine besondere Rechnung darüber nöthig. Werden aber dergleichen Sachen erst zum fünstigen theilweisen Versbrauch angeschafft und in Borrath gebracht, so muß über die Anschaffung, so wie über den Verbrauch, Nechnung gestellt werden. Was das Jahr über nicht verbraucht worzden ist, muß sich am Ende desselben vorräthig sinden z seblt etwas, so muß sich der Nechner deshalb verantworzten. Damit er aber jeder Zeit, auch mitten im Jahr, im Stande sen sich zu verantworten, und den Vorrath anzugeben, so muß er darüber Tagbücher, wie über das Geld, sühren.

Werden 3. B. Faschinen zum Flußbau abgegeben, so muß sich der Rechner ein Zeugniß von der Verrechnung (Obereinnehmeren), welche die Faschinen bezahlt, geben lassen, nicht nur, mieviel Faschinen abgegeben wurden, sondern auch was dafür bezahlt worden ist. Dieses Zeug-

nif legt er feiner Rechnung an.

Unter Naturalien versieht man hauptsächlich Früchte, als: Korn, Gerst, Haber, Wein w. Wenn die Gemeinde dergleichen einzunehmeg und daher auch auszugeben hat, so wird darüber blos ein Register vom Verrechner geführt, eines über die Einnahmen, und eines über die Ausgasben, siehe Beplage Nro. 6. Diese Register werden, wie das Tagbuch über Geld behandelt. Muß die Gemeinde Früchte kaufen, so kömmt der Geldbetrag in das Geldtagbuch in Ausgabe, und die Frucht hier in die Einnahme. Verkauft sie dergleichen, so kommt das Geld in die Geldeinnahme und die Frucht, als verkauft, in dieses Register in Ausgabe. Wird aber Frucht als Besoldung, oder Heufür die Rindssaßel abgegeben, so kommt davon nichts in die Geldeinnahme, sondern die Abgabe wird blos in dieses Register eingetragen.

Unter Materialien versteht man hauptsächlich, Holz zum Brennen und zum Lauen, daher auch Latten, Dielen, Rahmschenkel, Schindeln; ferner, gebrannte Waaren als: Kalk, Ziegeln, Back = und Kaminsteine, sodann Nogel, Klammern 2c., s. gedachte Behl. Nro. 6. Für diejentgen Naturalien und Materialien, die nicht vorkommen, macht man auch in dem Register keine Rubrik, nur sur diejenigen, die im Lauf des Jahrs wirklich vorkommen.

llebrigens wird die Gemeinde auf jeden Fall gut thun, wenn fie fo wenig als möglich fich mit Anschaffung ber

Baumaterialien abgiebt; fle thut allemal beffer, wenn fie pon den handwerksleuten, mas man braucht, um den laus

fenden Preis Dazu geben laft.

18

P

er

r=

r

g

:

3

V

n

=

ø

9

n

=

.

e

e

e

1

Bo aber feine Handwerksleute find, die diefes tonnen, ift es wieder beffer, wenn die Gemeinde es selbst anschafft. Es giebt auch kleine Ausbesserungen, die der Gemeindsdiener versehen fann, 3. B. Dielen annageln; zu solchen Kleinigfeiten muß man wenigstens die Materialien, als Nägel, Dielen ze. in Borrath halten.

Hat die Gemeinde Sachen, Früchte zc. in Natura abzuliefern, die sie kaufen muß, so ist es bester und kutzer, wenn sie es mit Geld, ohne daß es den Ankausspreis nebst Fuhrlohn übersteigt, ausmachen fann. Diaten wezben das durch erspart oder doch vermindert, auch kann nichts das von verschleppt werden, oder in Usgang kommen.

Unmerkung: Gind viele Naturalien und Materialien gu berrechnen, fo fann man über jeden Theil ein

befonderes Regifter führen.

§. 10.

Vom Gemeinds : lagerbuch.

Jede Bemeinde follte ein eigenes Buch haben, worin nicht nur alle Gemeindsgebaude und Guter, Fischwaffer, Wald ic. nach ihrer Grofe, Grenze und Beschaffenbeit, alle Bruden und Wege, fondern auch alle Rechte, jum Benfpiel Beidgang, Brenn . und Gefchirr . Solg : Bejug, Burgergaben, Forftftrafen - und Beggeldbezug, Erbbestands, und Grundginfe, Gerechtfame auf andern Gemartungen , g. B. jum Diehtrieb , Laubfammeln zc. und alle Berbindlichteiten ber Gemeinde, jum Benfpiel gu befondern Frohndienften , Rirchen : Pfarr = und Schuls bausbau, eingetragen maren; ferner Die BenugungBart ber Gebaude und der Guter, und ob legtere als Allmend ausgetheilt, ober gum Beffen ber Gemeindstaffe verlebnt werden; die Beranderungen, die damit borgegangen find, Die Privilegien, Onadenbriefe der Gemeinde, Bergleiche. urfunden und richterliche Urtheile aber ftreitig gemefene Rechte, Grenzen ic. nach Ort, Tag und Jahr und ihren Unterschriften und fo weiter barin ju finden maren. Un einigen Orten trifft man zwar bergleichen Bucher ober Beschreibungen an, fie find aber meistens so unvollkommen, wie die Inventarien ober Bermogensverzeichniffe, welche gewöhnlich den Gemeinds = Rechnungen angehängt werben. Daben läßt fich auch nichts vollständiges erwarten, benn eine vollständige Beschreibung aller Guter, Reche te und Berbindlichkeiten einer Gemeinde, wurde so viel Papier und Schreiberen ausmachen, als manche Nechnung ausmacht.

Inzwischen ware es sehr zu wunschen, daß auf gedachte Art ein eigenes Gemeindslagerbuch in jeder Gemeinde gefertigt wurde. Ift solches einmal da, so weiß alsdann jeder neue angehende Ortsvorgesetzte sich Raths zu erhoblen: im andern Fall halt es sehr schwer, bis er mit den Geschtigkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde befannt wird, sogar verjahrt sich vieles und geht am Ende sast ganz in Bergessenheit, und wenn man's einmal wieder holen will, dann ist schon zu spat; denn wenn ich ein gewisses Necht habe, und frage 30 Jahre lang nicht mehr darnach, lasse es also solange schlasen, dann ist das Recht verjährt oder persoren. (LMS. 2262).

Dben war die Rede von dem Gemeindsvermögense verzeichnis oder Inventarium, welches jeder Jahrsrech= nung angehangt wird, damit man daraus sehen kann, wie hoch die Gemeindsgüter und Fahrnisstücke im Werth

stehen.

So wie bas Lagerbuch die befonderen Rechte bes Dris enthalt, die oft unschafbar find, fo enthalt das Inventarium bas gemeine Bermogen in Geld angeschlagen.

Beil es aber zu weitläufig mare, jedes Jahr alles Stud por Stud gur Gemeinderechnung gu fchreiben , fo macht man es wie ben einer Erbtheilung, und fcbreibt alles fludweife auf befondere Papierbogen auf, und fest ben, mas jedes Stud werth ift, und wer die Sabrnif in Bermahr bat; g. B. ben bem Bogt ift, bas : und : bas; ben dem Berrechner, das, und fo weiter. Diefes Inven. tarium wird doppelt gehalten , eins in der Gemeindere= giftratur und eins ben bem Berrechner. Bas gutommt oder abgebt, mird jabrlich nachgetragen. Bieraus, mird ber Bermogensftand ber Gemeinde, Rechnung angehangt und Die Geldausstande dagu gefest, dann bat man bas gange Bermogen benfammen. Die Schulden, Die in der Rechnung feben, zieht man davon ab, mas übrig bleibt, ift bann reines Gemeindsvermogen. einenen Drive febri wind gwar Gergleichen

Leffensburgen und hie find aber nierfend fil gedallten. men das die Andersteine der Pletandenörtzundung. mälde schönelle den Gemeindelskeiteligen angehinge

application alogor 2 strologic 5.2141. authors.

Wie fich ber Gemeinderechner ju Stellung feiner Rechnung vorzubereiten babe.

Der Gemeindsverrechner muß fein Abrechnungebuch und fein Lagbuch richtig balten; ferner Die Ginnahmse gettel fo mie die Ausgabszettel, jeden Theil befonders qua fammen beften, oder in einen Umfchlagsbogen legen, und fie forgfaltig aufheben , benn fie gelten ibm fur baares Beld. Da jede Rechnung verschiedene Rubriten bat, jum Benfpiel, Rapitalgins, Diaten, Taglobn zc., fo fann fich der Rechner foviele befondere Bogen Papier halten, als feine Rechnung Rubriten bat, Die mit Betteln ober Benlagen gu belegen find , und auf jeden Bogen Die Rubrit fcbreiben, und bann alle Bettel, Die dazu gehoren, in Diefen Bogen legen : nemlich alle Diatenzettel gufammen, dann alle Binsquittungen jufammen, und fo fort, welches weit beffer ift, ale wenn man die Bettel alle burch einan= Der legt. Denn mill man einen Bettel haben, mas Das Jahr über oftere ber Sall ift, fo findet man ihn, wenn jede Gorte besonders in einem Umschlagbogen liegt, fogleich.

Die Benlage Nro. 8. enthalt eine Rubrifenordnung für Gemeinderechnungen, woraus fich ber Berrechner bas Mothige, fo weit es ben ibm porfommt, auf befondere Bogen Schreiben fann. Auch muß der Rechner dafür geforgt baben, daß alle Zettel vom erften Borgefesten atteftirt, und fo weit es nothig ift bom Amt Decretirt ober

genehmigt find.

Das Amt bestimmt jedem Gemeindsberrechner, er alle Monat oder alle Bierteljahr feine Bettel gur Des cretur bringen foll, fiebe S. S. Ferner muß er bafur geforgt haben, daß alle Auszahlungen bon den Geldempfangern quittirt ober bescheinigt find. Alle Zettel und Quittungen muffen wenigftens auf einen halben Bogen gefchrieben fenn; fleine Bettelchen muß er, foviel moglich, vermeiben. Wenn es aber nicht anders zu machen ift, und daß er fo fleine Papierfein annehmen muß, wie g. B. Beg : und Acciszeichen, fo pappt er folche auf einen Bogen oder hals ben Bogen Papier auf. Gerner muß er forgen, daß nur Die Unrechnungen, welche ju einer und berfelben Rubrit paffen, auf ein Blatt gefchrieben werden, nicht gwen: dren = oder mehrerlen durch einander, gum Benfpiel, Ra-

7.5

ef 3

1:

e

30

n

rt ft

r

n

r

)t

34

)=

1,

b

3

15

1.

8

0 ot

3 8 n

3

ls

2=

11

D

t

8

r

t,

minfegertobn, Rapitalzins, für gelieferte Biegeln zc. Benn fcon ein und der nemliche Mann bas Gelb empfangt, fo muß doch fur jedes eine befondere Quittung ausge. fertigt werden. Quittungen bon Weibspersonen, Banbeldfrauen ausgenommen, find ohne Die Mitunterschrift ihres Benftandes nicht vollgultig. (ERG. 515 a). Chefrauen muffen befondere Bollmacht vom Chemann haben, um Damens deffelben vollgultig quittiren ju tonnen. (ERG:

1426. 1427. 217). Biele Bandwerfsteute haben Die Gewohnheit, menn fie einen bem Berrechner übergebenen Bettel bezahlt friegen, nur über ihren Ramen fcbreiben: ben Empfang, oder: empfangen, ohne ihren Ramen noch einmal barunter gu fdreiben. Gine Quittung auf Diefe Art, beweißt nicht, und fann ben Berrechner obendrein verdachtig machen, als batte er ben Empfang über ben Ramen Des Sandwerksmanns felbft gefchrieben oder burch jemand fcbreiben laffen. Wie Die Quittung fenn muß, fiebe auf

ber Benlage Nro. 5.

Rann ein Beld. Empfanger feinen Damen nicht fcbreis ben, fo muß ein glaubmurdiger befannter Mann bas etwa gemachte Sandzeichen und Die gefchehene Bahlung atteftis ren; denn ein Sandzeichen ohne eine folche Atteftation

gilt nichts. (Giebe Benlage Nro. 5).

Alle Ausstände muß der Berrechner foviel möglich eingezogen baben, es fen nun vermittelft ber Rlage ben bem erften Ortsvorgefesten ober ben dem Umt. Sat der Bemeinderechner alles diefes richtig beobachtet, fein Abrech. nungebuch und Tagbuch richtig geführt ; fo ift er gu Gtellung feiner Rechnung gehörig borbereitet. da , rend errechner, ob

§. 12.

Wann und durch wen die Gemeinds : Rechnung gefertigt werden muffe. manustring der

Mad Alliabrlich auf den 23ften April , in einigen Rreifen auf den Iften Man, ift bas Rechnungsjahr ju Ende. Alle neue Einnahmen und alle neue Ausgaben, welche nicht gur alten Rechnung noch geboren , werden in das neue 216= rechnungsbuch und in das neue Tagbuch eingetragen; auch werden die neuen Zettel oder Benlagen wieder befonders gethan , und nicht mit ben Alten des vorigen Jahre vermengt, wenn ichon die Rechnung vom verfloffenen Jahr noch nicht gestellt ift.

Will aber semand noch etwas zahlen, was er in die Rechnung des verstoffenen Jahres schuldig worden ist, so schweibt man diese Zahlungen, wenn sie bis zum Iten Junn erfolgen, in das alte Abrechnungsbuch und in das alte Lagbuch ein; alsdann aber nicht mehr, weil nun alle ausgebliebene Zahlungen vom verstoffenen Jahr in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand (siehe vben §. 6.) übergetragen, und die alten Rechnungsbücher, für geschlossen auszusehen sind. Ebenso hält man es mit der Zahlung, z. B. der verfallenen Diäten und Laglöhne, die der Verrechner aus der Kasse bezahlen muß.

Der Gemeindsverrechner darf seine Rechnung selbst stellen, wenn er hinlangliche Nechnungskenntnisse bat; er darf sie auch von einem andern tüchtigen Mann, nach seiner Wahl, stellen lassen, nur muß dieser Nechnungssertiger, im Falle er nicht vorber Theilungs oder Nechnungsserisbent war, sich ausweisen können, daß er dergleichen Nechnungen zu stellen für tüchtig erkannt ist. Läßt der Nechner sie durch einen Untüchtigen stellen, so muß er sie auf seine Rossen durch den Revisorats-Commissair umarbeiten lassen.

In den nachsten 4 Wochen nach dem Jahresschluß soll die Rechnung gefertigt werden. Organis. b. 1809. Ben-

lage B. §. 9).

Anmerkung. Eine für den Bauersmann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeindsrechnung ist feine leichte Aufgabe. Es ist beinahe eben das, als wenn mich semand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daber ein frommer Bunsch, daß der Bauersmann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte, seine Nechnung selbst zu stellen; unter 20 Ortsgemeindsverrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschästen für den Feldbau soweit bringt, daß er es kann.

Wenn der Nechner seine Nechnung nicht selbst stellt, oder durch einen andern Mann, der es verstedt, stellen läßt; so ist der vom Amtsrevisorat angestellte Commissär derjenige, der sie stellt. Dieser ist auch jedem andern vorzuziehen, weil er die Verhältnisse des Orts und der Gemeinde gewöhnlich besser kennt, als ein Fremder, und obendrein seine Ehre und seinen Eredit darin sucht, richtige Arbeit zu liesern.

Sobald Diefer nun fommt um die Rechnung zu ftellen, fo übergiebt ihm der Rechner alle feine Rechnungsbucher

und Papiere, und der Commissär wird dann das weitere schon besorgen, und die Rechnung fertig machen. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird berechnet, wieviel Geld in der Kasse seine muß. Darauf wird dieselbe in Benseyn des Ortsvorgesehten gestürzt, oder nachgezählt, ob sie mit der Nechnung übereinstimme oder nicht. Findet es sich nicht übereinstimmend, daß nemlich um ein Merkliches zu wenig oder zu viel in der Kasse ist, so muß der Berrechner auf einen, wie auf den andern Fall sich darüber verantworten. Sein Tagbuch aber muß, wie oben S. 7. schon sieht, ihm die beste Berantwortung abgeben. Wie es aussieht, wenn ein Nechner das Geld, das er in der Kasse baben soll, nicht hat; siehe am Ende des S. 15.

§. 13.

Was der Gemeindsverrechner zu thun habe, wenn feine Rechnung gestellt ift.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie mit ben Benlagen 14 Lage lang auf der Semeindsstube zur Einsicht eines jeden Bürgers der sie einsehen will, offen hingelegt: daben steht jedem Bürger fren, seine Anstände das gegen entweder schriftlich oder mundlich ben den geeignes ten Stellen, nemlich ben dem Ortsvorgesesten, Amtsrevis sorat oder Amt, vorzutragen (Org. v. 1809. Benl. B. S. 9). Der Bürgerschaft muß natürlicherweise befannt gemacht werden, daß die Rechnung zur Einsicht eines jeden parat liege. Daß jemand dazu gestellt werde, der Obsorge trägt, daß keine Quittung oder sonst ein Blatt weggerissen wers den könne, versteht sich von selbst.

Berlangt die Burgerschaft, daß die Rechnung statt ber 14tägigen Offenlegung, öffentlich vorgelesen werden solle, so kann diese Borlesung oder Publication statt der 14tägigen Offenlegung gelten. Ik eines oder das andere gescheben, alsdann hat der Rechner die Rechnung mit den Beplagen, Geldtagbuch und Abrechnungsbuch, und dem Gemeindsinventarium, dem Amtsrevisorat zur Revision und Abhör oder Prüfung einzusenden. (Org. v. 1809.

Bent. B. S. 9).

5. 14.

Bon der Controll oder Gegenaufsicht über das Ges meinds : Nechnungswesen und von der Rechnungs; Revision.

Aus bem bisher gesagten ergiebt sich, wer die Begenrechnung oder Gegenaufsicht auf das Rechnungswesen bes Gemeindsverrechners habe, oder wer feine Berwaltung untersuche, prufe, und Erinnerungen dagegen por-

aubringen berechtigt fen.

Rach 6. 8. Artifel 2 mirb über alle bort aufgegable ten Gegenftande, welche Bezug auf Einnahmen und Musgaben baben , unter ber Aufficht Des erften Borgefesten bon dem Gerichtefchreiber ein Buch geführt; alle Ginnabme - und Ausgabszettel muffen bom erften Borgefenten als mabr atteffirt fenn, mithin ift Diefer gunachft berpflichtet, Die Begenaufficht über Die Ginnahmen und Ausgaben zu fubren. Die Form, wie diefes Buch, das man auch Gemeindsprotofoll, Rotabilienbuch, Controllbuch ic. nennt, geführt werden foll, giebt Die Benlage Nro. 3. an. Benn die Rechnung gestellt ift, so wird es mit folder verglichen, ob alles richtig darin fteht. Und da ferner gu ben meiften Geschaften die Genehmigung des Amts notbia ift, fo ift diefes die Stelle, welche die Dberaufficht fubrt. Das Amt führt nemlich auch ein Rotabilienbuch über alle becretirte Bettel und giebt es alliabrlich an bas Amts-Reviforat gur Bergleichung mit ber Gemeinde , Rechnung ab. Und ba weiters, wenn die Rechnung fertig ift, folde ber Burgerschaft befannt gemacht werden muß, nach §. 13. und daben oder nachher jeder einzelne Burger bas Recht bat, feine Erinnerungen bagegen borgubringen; fo ift flar, daß auch die gange Burgerschaft fo wie feber einzelne Burger ein Recht babe, über die Bermaltung bes Bemeindevermogens ju fprechen.

Ueber dieses geht das Amtsrevisorat nach §. 13. die Rechnung durch, pruft oder revidirt sie, hauptsächlich in der Hinsicht, ersten st ob alle Zettel oder Benlagen, welche die Beweise für die Einnahms und Ausgabsposten senn sollen, so hergestellt sind, daß sie für vollgültig angenommen werden mussen oder nicht, und ob der Rechsner seine Bücher hübsch in Ordnung geführt habe; und zwenten 8: ob die Rechnung selbst borschriftmäßig und

wie es fich gebort gefertigt fen, und ob ber Rechner wirtlich nicht mehr und nicht weniger gethan habe, ale er thun follte. Ueberhaupt aber, ob der Berrechner alles in Ginnahme babe, mas er batte einnehmen follen, ob Das Gemeindsvermogen mit Treue und Gorgfalt vermals tet murde; ob die Berpachtung oder der Berfauf ic. auf gesegliche Art geschehen fen; ob die Ausgaben nothig und nuglich, und ob fie mit den gehörigen Beweifen verfeben ober belegt feven, auch ob nichts batte erfpart werden

fonnen u. f. m.

Das Amterevisorat fdreibt feine Bemerkungen ober Unftande die es findet auf ein befonderes Papier, melches aledann Bemangelunge : auch Abbor : oder Rotatenprotocoll beißt. Diefes Rotatenprotocoll wird bann bem Berrechner gur Beantwortung nebft der Rechnung juge-ftellt. Der Berrechner und ber Rechnungsfteller beantworten ober erlautern Die vom Amterevifor gemachten Ausstellungen oder gehabten Unftande fo vollftandig als möglich, und fchiden die Rechnung mit ber Beantwortung wieder gurud. Das Amtereviforat giebt bann gu jebem Punet feinen Befcheid, ber babin ausgeht, ob ber Anftand gehoben ift, oder ob dem Berrechner oder einem andern etwas jur laft fallt, ober ju gut fommt. Ift ber Reche ner, ober men es angebt, mit einem ober bem andern Befcheid vom Amtereviforat nicht gufrieden, bann fann er fich deffalls an das Umt ober an das Rreisdirectorium wenden, welches nachher fcon fagen wird, mas Recht oder nicht Recht ift.

Außer allen Diefen Bortebrungen gur fichern Bermal. tung Des Gemeindevermogens bat bas Rreisdirectorium Den Auftrag, jabrlich einige Gemeinderechnungen fich gur Durchgebung, als oberfte Auffichtsftelle, vorlegen gu laffen.

(Drg. v. 1809. Benl. D. S. 18).

6. 15.

Berantwortlichkeit des Gemeindsrechners und was et thun foll, um diefe fo flein ju machen als moglich.

Die Forderungen oder Ausftande Der Gemeinden, baben, wenn ein Schuldner in Gant fommt, fein Borjugerecht angufprechen, außer bemienigen, bas jeder ans Dere Glaubiger auch bat. Daber fommen Die Gemeinds, forderungen, wenn folche nicht durch eine Pfandurfunde (Obligation), Die bom Amtsrevisorat ausgefertigt ift, gesichert find, ben ber Gant in Die 5te Ordnung, wo alles

mal verloren geht.

Diejenigen Schuldbriefe, die nicht vom Amtsrevisorat ausgesertigt sind, wenn schon Liegenschaften dasur versett, auch solche in das Unterpfandsbuch eingetragen worden sind, haben dennoch kein besonderes Vorzugsrecht. Es wird daher jeder Verrechner wohl thun, nicht nur keine Rapitalien ohne wirkliche Pfandurkunden auszuleizhen, sondern auch alle Ausstände, wenn sie nicht bezahlt werden, sich auf gedachte Weise sichern zu lassen; denn thut er dieses nicht, und die Schuld geht in einer Gant verloren, so kann er den Verlust aus seinem eigenen Vermögen ersesen mussen, wenn er nicht darthun kann, daß er alle Vorsicht eines guten Hausvaters zur Einbringung der Schuld gebraucht habe, das heißt, daß er nicht so dasur gesorgt hat, als wenn es sein eigenes Geld wäre. (ENS. 1374).

Sat er sich aber Pfandurkunden geben lassen, worin die Shefrau des verhenratheten Schuldners die Sammtverbindlichkeit übernahm, und es geht etwas verloren, so
ist er vom Ersat des Verlornen fren, ausser wenn er Ras
pitalzinse über 2 Jahre uneingetrieben und ruhig siehen
läßt, dann muß er die altern Zinse erseten, weil nur die
rückständigen Zinsen von 2 Jahren nebst den laufenden
Zinsen ein Vorzugsrecht haben, wie das Kapital selbst,
ältere Zinsen aber, es nicht haben. (2151).

Last der Verrechner die Shefrau des Schuldners nicht sammtberbindlich unterschreiben in der Obligation oder Pfandurkunde, und es geht, wegen dieser Unterlassung etwas am Rapital oder Jins verloren, so fällt es dem Nechner zur Last, weil er die Vorsorge eines guten

Bausvaters baben nicht gebraucht bat.

Der Semeindsberrechner muß, so wie jeder andere Pfleger, sobald der Zins von 2 Jahren rückständig wird, sogleich das Rapital auffünden, und es sich heimzahlen lassen, weil er sonst in Schaden kommen könnte. Für andere Sachen, die von der Gemeinde ersteigert oder erskauft werden, z. B. Gras, Holz, Früchte z. hat der Berrechner ein Pfandrecht auf die ersteigerten Sachen. Wenn sie aber einmal verbraucht, also nicht mehr vorhanden sind, so hat das Pfandrecht darauf ein Ende. Daher muß der Verrechner immer trachten, seine Zahlung zu erhalten,

Rheinl, Inftr. f. Gem. Berr.

ebe bie Cachen, mobon die Schuld berrubrt, verbraucht werden, befonders ben folchen Burgern, wo es nicht gang gut aussicht. (LMS. 2102).

Benn der Berrechner etwas gethan bat, mas er nicht batte thun follen, ober ctwas zu thun, wiffentlich ober aus Rabrlafigfeit unterlaffen bat, mas ibm gu thun oblag, und Dadurch Schaden entffanden ift, 3. B. er batte Solg-Erlof eingenommen, Der gur Schuldengablung bestimmt mar, und er batte das Geld gu Saus behalten; fo bat er den Schaden zu erfegen. (ERG. 1383 und 1992).

Dafür, daß wenn ber Berrechner etwas berfiebt ober feine Schuldigfeit nicht thut, bat die Gemeinde ein gefets liches Unterpfanderecht auf feine jesigen und fünftigen

(LNG. 2121). Buter.

Derfelbe muß Diefes Unterpfanderecht, bas auf feinen Liegenschaften bienach ruht, in Das Unterpfandsbuch feines

Orts eintragen laffen. (EDG. 2134).

Wenn nun der Berrechner einen Fehler macht, nicht alle Gorafalt anmendet zur Gicherung der Gemeindsgelder, oder die Gelder nicht zu gehöriger Zeit eintreibt, und dadurch etwas verloren geht; fo fann fich die Gemeinde an feine Guter halten. Es ift begwegen fur den Berrechner eine nothige Borficht, bag er alle Die Ausftande gur Beit, mann die Schuldner am beffen gablen fonnen, und es nicht thun, einflagt, und zwar in Stadten, Die Poffen von 15 fl. und barunter, ben dem Burgermeifter, in Dorfern von 5fl. und darunter, ben dem Ortsvogt, bobere Poften aber ben bem Amt. Bu bem Ende fertigt er eine Abschrift bes Ausfandeverzeichniffes, welches der Gemeinderechnung alliabrlich bengelegt wird, und giebt folches, nemlich fo weit es jum Umt gehört, ben Umt, und die geringeren Poften ben. Dem erften Stadt. oder Ortsborgefesten, mit der Bitte um Zahlungshulfe ein, und lagt fich einen Schein barüber geben, daß er die Ausstande eingeflagt habe. Diefen Schein legt er als Beweiß ber Gintlagung feiner nachften Rechnung ben. Geht nachher ein Schuldpoffen berloren, bon dem er ermeifen tann , daß er folchen in Zeiten geborig eingeflagt und feine Rlage bis jur Auspfandung des Schuldners getrieben habe; fo ift er bom Erfat befrent.

Ben der Ginklagung allein darf er es nicht bewenden Taffen, fondern er muß immer erinnern, bis Pfandung und Berfteigerung bes Pfands erfolgt. Burde fich bennoch Die Zahlung in die Lange ziehen, fo bat der Rechner ein Mittel, feiner Forderung ein Borgugerecht auf Des Schuldners

gegenwärtige und funftige Liegenschaften gu berfchaffen. Dadurch, daß er ben dem Ortspfandfdreiber oder Ortsgericht, mit einem amtlichen Befehl beweißt, baf er Die Schuld eingeflagt und daß der Schuldner folche eingeffanden habe, worauf der Pfandschreiber fie in das Pfandbuch eintragt. Diefer Eintrag bewirft, baf wenn ber Schuldner vergantet murbe, Diefe Forderung in Die 3te Dronung gleich binter den vorgebenden Pfandurfunden fame, mo fol che, nemlich die Gemeindsschuld, außerdem in die 5te Ordnung fommen wurde, und wo gewöhnlich allemal verloren geht. (LNG. 2123).

Auch muß ber Gemeinds. Berrechner, wenn er baares Geld in der Raffe bat, bas er gu ben Ausgaben nicht braucht, daber es zu Rapitalanlagen bestimmt wird, gegen Pfandurfunde ausleihen, benn fonft muß er nach Berfluß von 6 Monaten, wie ein Pfleger, es felbft verzinfen. (ERG.

455, 456 und 4 a).

Damit aber die Gemeindsgelder bor andern gefucht werden, barf ber Lehner nur den halben Zar fur die Pfandurfunde ben dem Revisorat bezahlen. (Tarordnung von 1807. unter bem Wort: Obligation). Sat ein abgehender Berrechner von feinem Geld gu Ausgaben bergegeben, fo daß er ein Guthaben oder ein Bevor befommt; fo wird Diefer nur ginsbar bon bem Zag an, ba nach gefchloffener Rechnung eine Mahnung gur Zahlung erfolgt ift. Und was er im Reft bleibt, es aber hatte ausgablen follen, muß er bon ber Beit an, mo feine Rechnung gefchloffen worden,

unaufgefordert berginfen. (ERG. 474).

Der Bind ift in folchen Fallen immer 5 Prozente, mo nicht erpreß 6 vom hundert bedungen find. (EDG. 1907 a). Der fällige Ausstand in Die Gemeindstaffe muß auch ju 5 Prozent verzinst werden, wenn ber Schuldner an Sahlung erinnert ober gemahnt ober barauf verflagt wurde und nicht bezahlte. Wird Demnach ein Schuldner nicht gemahnt an Zahlung, wenn schon die Zeit, wo er g. B. Adergins, Rapitalzins, Solzgeld hatte gablen follen verffris chen ift; fo fann man ihm doch feinen Bins anrechnen, Denn ohne daß Mahnung oder Ginflagung borbergegangen, oder daß Bins verfprochen worden ift, barf fein Bins ans gerechnet merben. (ERS. 1139. 1153. 1154. 1652). Benn auch ber Rechner verfaumte, die Mahnung an Bablung gu machen; fo fchlagt die Auffichtsbehorde einen andern Weg ein, und fagt: ber Dechner ift fchuldig, feine Ausstande ein=

autreiben gu rechter Beit, mo bas Gelb fallig ift, bamit er ein Rapital Daraus machen fann, bas Bing tragt, ober baf er ein Rapital abzahlen fann, bon bem die Gemeinde Bins geben muß. Da er Diefes, wie es feine Schuldigfeit geme. fen mare, nicht gethan hat, und ließ bas Gelb braufen fteben ; fo rechnet man bem Rechner megen Diefer verfaum= ten Kapitalanlage, den Bergugszins an, und gwar von dem gangen Ausftand, ber ben bem Rechnungsichluß vorhanden mar und 6 Monate Darnach noch nicht eingegangen ift. (Bergleiche EMG. 455. 456 und 4 a). Gobald nun ber Berrechner ben Bing gablen foll von bem Ausftand ben er nicht eingezogen bat; fo wird er entweder ben Schuldner ju rechter Beit an Bablung mahnen oder ben Ausftand, eins flagen, damit er Bind anrechnen fann , oder er wird fich Bing verfprechen laffen. (2.92.6. 1154. 1652). Sat jemand etwas bon ber Gemeinde erfauft, bas Fruchte ober andere Ginfunfte abmirft , wie 3. B. ein Ader : oder Biefenftud, und ber Raufer gablt nicht auf die bestimmte Beit; fo muß er ohne Aufforderung den Bing gu 5 Progent begah= Ien. (L.R.G. 1652).

Benn ein Gemeindsverrechner nicht bas Gelb bat, bas er in feiner Raffe haben foll, wie am Ende bes 6. 12. febt, und es fehlen ibm 150 fl. und barüber; fo fann er obne weiters von der Obrigfeit in perfonlichen Berhaft gefprochen, ober eingesperrt merben (&D.G. 2060 a. 2065. 2067.); und bann verfteht es fich bon felbft, daß er nicht langer mehr mit Ehren Berrechner bleiben fonne, und mas in der Raffe gefehlt bat, er mit Bins bezahlen muffe.

(L.R.S. 1996).

Satte er aber bon bem Gelb mirflich fur fich berwendet, und die Raffe, Die er eigentlich buten follte, fo ju fagen felbst bestohlen; fo ift auf 100 fl., die auf diefe Urt feblen, ein Jahr Gefangnifftrafe bestimmt, und fteigt ber Recef bober, fo mird je fur 50 fl. Die Strafe um ein Quartal verlängert. (Achtes Drg. Edift von 1803. §. 90. und Nachtrag dazu bom 23ften Man 1812, 5. 82. Reg. Bl.

1812. Nro. 20. in der Beplage.

Begen Aufbemahrung der Gemeindsobligationen ift verordnet, daß folche in einer doppeltschluffigen Rufte aufbewahrt werden follen, mogu der Bogt und ber Berrechner ieber einen besondern Schluffel bat, damit einer ohne ben andern nicht aufmachen fann. Betragen die Schuldbriefe aber in allem unter 500 fl., fo hat der Bogt fie allein auf-Bubeben, und giebt bem Berrechner blos einen Schein

barüber. B. v. 15. Febr. 1819. Anzeige = Blatt für ben Murg = und Pfingereis v. 1819. Nro. 16.

§. 16.

Bon der Belohnung des Gemeindsverrechners.

Jeder Gemeindsverrechner hat jährlich etwas gewisses zur Belohnung aus der Gemeindskasse anzusprechen. Diese Belohnung ist, je nach dem kleinern oder größern Umfang seines Rechnungsgeschäfts verschieden, und entweder schon bestimmt oder wird ben seiner Ernennung neu bestimmt, sowohl in Hinsicht der Belohnung in Geld als in Allmendgistern, Schreibmaterialien, Wacht- und Frohnfrenheit und dergleichen. An manchen Orten hat er auch ein Zählgefd anstatt Belohnung, jedoch nur von demjenigen Geld das als Einsommen gilt. Ferner hat er für Geschäfte sowohl im Ort als außerhalb eine gewisse Tagsgebühr anzusprechen, welche durch die Tapz, Sportel- und Stempelordnung zum Theil bestimmt ist, oder ben seiner Ernennung zum Berrechnungsdienst, mit Genehmigung des Amts, neu bestimmt wird *).

§. 17.

Won den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindse verrechners.

Derfelbe ift, wie schon oben gedacht, allemal zugleich Mitglied des Gerichts, wie jeder andere Gerichtsmann oder Rathsherr. (Org. v. 1809. Benlage B. S. 9. 10), und hat desfalls auch seinen Antheil an den fallenden Erkennund Gewährzebühren; so wie in der Kirche seinen Six im Gerichtsstuhl, gleich den andern Gerichtspersonen, nach dem Rang des Dienstatters.

Ferner hat er unter der Aufsicht des Iten Ortsvorgefesten die Umfage oder Ausschreibung der Gemeindsfroßnen; desgleichen auch die Umfage oder Ausschreibung der

^{*)} An m. In einigen Amtsbezirken haben die Gemeindsverrechener die nemliche Tagsgebibt mie ber Bogt, & B. im Landamt Carlsrube; in andern nur jene eines Gerichtsmanns, weif sie auch nur ben Rang eines solchen baben, nemlich nur 1 fl. 12 fr. auswarts, und im Drt, wenn se unter 30 fl. Befoldung baben, 20 fr.; über 30 bis 50 fl. nur 10 fr. täglich; über 50 fl. — nicht im Drt. In Angelegenheiten ber Privat = Personen täglich 40 fr. oder für die Stunde 5 ft.

Berren ., Berichts ., Amts ., und Rreisfrohnen , Die feinem Ort von der Amtsfrohnschreiberen zugetheilt mer-den. Die Zeit der Frohnleistungen foll, wo möglich, fo bestimmt werden, bag ber Unterthan befonders mab= rend der Ausfaat und mahrend der Aerndte, in feinen eigenen Feldgeschaften nicht gehemmt werde. Laut Berordnung vom 18. April 1810. Reg. Bl. 1810. Nro. 18.

Die Frohnen werden in Gpann = und Sandfrohnen eingetheilt. Sandfrohnen find Diejenigen, welche burch Bandarbeit ohne Anfpann verrichtet werden ; und Spann= frohner werden Diejenigen genannt, welche ben Frohn-

Dienft mit Anfpann ober Bugvieb leiften.

Der Gemeindsverrechner muß nicht nur fur die richs tige Beftellung der Frohnen, fondern auch fur die richtige Bertheilung berfelben, Damit feinem Unrecht gefchiebt, forgen, und defmegen genaue Berzeichniffe oder Regifter führen, die enthalten, wohin gefrohnt worden, worin Die Frohnarbeit bestanden, und wie lange fie gedauert babe, auch wieviel Danner ober Dferde ju berfelben ges braucht murden. Daben ift es gleichviel, ob die Frohnarbeit an andere veraccordirt, oder von einem jeden Orts einwohner, soweit es ibn betroffen bat, felbft gethan worden fene.

Die Regifter, welche er defhalb ju fuhren bat, find

folgende:

1) ein Regiffer über Die Dris = oder Gemeindsfrohnen, nemlich uber alles, mas auf ihrer Gemartung, und für ihr Ort in der Frohn gethan worden ift, an Bruden, Wegen, Rath = und Schulhaufern zc.

2) Ein Regifter über Die Berrenfrohnen, nemlich Gu-

terbau. und Jagofrohnen für die Berrichaft.

3) Ein Regifter über Die Amts = oder Gerichtsfrohnen, nemlich Holzbenfuhr zu Amthäusern, Raturalien und Fruchtbenfuhr fur die berrschaftlichen Diener.

4) Ein Regifter über Die gandesfrohnen, als: Chaufee-, Noth-, Flufbau-, Rriegs- Frohn, Frohn zu Staats- und Ranglengebauden, Naturalienbenfuhr für die Haupthofhaltung.

Diefe Regifter, welche auch gufammen auf einem Dapier fichen fonnen, nur in verschiedenen Abtheilungen, muß der Gemeindsverrechner immer in Ordnung und bolls ftandig erbalten, damit er alle Jahr, oder wenn es bon der Amtsfrohnschreiberen verlangt wird, eine Abschrift

einschicken fonne.

Ueber Die Ortsfrohnen braucht er in ber Regel fein Regifter einzuschicken, bingegen über Die andere 3 Frobn= arten muß er fie einschicken : Die Berrenfrohnen merden unter den Ortschaften ausgeglichen, welche zu Diefen Frohnen verbunden find. Saben 3. B. gemiffe Gemein-Den ein Recht auf Gabholz aus einem Wald, ber g. B. Der Berrschaft gebort; fo haben Diefe gewöhnlich auch Die Baldberbefferungs-Gefchafte gu leiften; daber burfen bergleichen Frohnen nur unter Diefen Ortfchaften ausgeglichen merden.

Die Amts : und Gerichtsfrohnen werden unter fammt. lichen Ortschaften des Amis vertheilt und ausgeglichen, und die Landesfrohnen werden auf den ganzen Kreis ausgetheilt, ausgeglichen oder gegen einander verrechnet. Hieben ift insbesondere zu merken: die hand-

frohnen werden nach der Zahl der frohnbaren Manns schaft bestimmt (N.B. 1810. Nro. 18), bienach sind Witts weiber für ihre Person handfrohnfreb. Ferner sind fren: Die Bebammen fur fich und ihre haushaltung (3. v. 20ften July 1792.), Rriegsfrohnen ausgenommen; bann Die Bogte, Staabhalter oder Unwatte und Drisfrohnfchreiber (B. v. 16. April 1793); Defigleichen Die Poftbeamten (R.B. 1813. Nro. 30), und die Schullehrer, wenn fie nicht Ortsburger find oder als folche feine Allmend geniefen; (R.B. 1814. Nro. 11), ebenfo die Zoller und Acciforen, wenn fie Orteburger find, jedoch nur bon landesherrlichen, nicht aber von Orts = oder Gemeindsfrohnen. (M.B. 1813. Nro. 23). Ferner, Beamte; wenn sie aber Ortsburger sind, so sindet für sie eine billige Absindung statt. (R.B. 1808. Nro. 18).

Die Juhrfrohnen merden nach der Babt bes jum Guterbau gebrauchten Bugviebes beftimmt. (R.B. 1810. Nro. 18). Daben merden 2 Bugoch fen oder 4 Bugs fuhe fur 1 Pferd gerechnet. Fren find : die Stuten in dem Geftutebegirt 6 Bochen bor - und 6 Bochen nach dem Johlen , und ebenfo jedes junge Pferd von der Befrutszucht, bis in das 5te Jahr. (Rggs Bl. 1813, Nro. 23). Ferner, Das Bugvieh Der Poftbeamten , Bogte, Staabhalter oder Anmalde, Ortsfrohnschreiber; das Zugvieh der Schullehrer, Zoller und Accisoren, jedoch nur nach obis ger Bestimmung wie ben ben handfrohnen.

Bu munfchen mare es, daß die gu leiftenden Frobn-Dienfte in einen Geldanschlag gebracht murden, welches der Reichere und Bemittelte gewiß gerne bezahlen marde, um nicht burch bie Frohnen an feiner Arbeit gebinbert gu merden; der meniger Bemittelte, ber nicht binlangliche Bes Schäftigung bat, murbe Die Frohne fur ben Reichern gerne ibernehmen und fich badurch Arbeit und Rabrung berfchaffen. Der größte Bort il mare aber ber, daß man auf beffere und geschwindere Berrichtung Der Arbeit rechnen fonnte, weil die Frohndienfte gewohnlich mit bieler Gleich-

aultiafeit und Rachläßigfeit verrichtet merben.

Das Berhaltniß, wornach bas Frohngelb ober bie Bezahlung ber Frobnbeforger alliabrlich festzusen fenn mochte, murbe nach den laufenden Preifen der gruchte, bes Biebfutters und ber Sandwerksarbeiten genommen werden; Die Aufrechnung, mas jeder an dem Frobngeld= ausschlag bengutragen batte, fonnte nach dem Grundfteuer. Rapital eines jeden Frohnpflichtigen geschehen. Dadurch, daß jeder nach Berhaltniß feines Bermogens Gteuern gablen muß, murbe auch jeder nach dem nemlichen Berbaltnif frohnen, oder Frohngeld gablen. Ben der bermaligen Art, Die Fuhrfrohnen auf dem zum Aderbau nothigen Biebstand auszuschlagen, ift es nicht richtig ausgetheilt; wer Aderbau bat, feine Guter aber burch einen andern gadern lagt, und wenn er mehr Guter als der andere hatte, ist doch fuhrfrohnfren, und jener Anbere nuß frohnen.

Solange hohern Orts feine Befehle gegeben find, bag und wie die Frohnen in Geld ausgeglichen werben fonnen, bat ber Gemeindsberrechner genaue und ftrenge Aufficht über die Frohner zu halten, Damit fie ihrer Berbindlichkeit nachkommen, und nicht - weil es Frohnarbeit ift - diefetbe mit Schläfrigfeit berrichten, und dadurch Die Arbeit verlangern, ober jum Rachtheil ihrer Mitburger bermehren. and oren ententen

con the see a call and reported the seeking to the fire the water dank some many as the contest, we Constitute and Company of Bolleconics and Company of Co

the second secon

ber Meidere und Breite gebie gerne ergeben werte

The second rate of the second

. . chard aput mit de o te Beplage Nro. 1.

Ubrechnungsbuch.

Nio. 1. Beinrich Sofmann, Berichtspermandter.

Schuldigfeit,	ft.	fr.	Sahlung daran.	ft.	te
Auskand von vorm Jahr Ackerzins im Loch aus Nr. 6. Grasgeld im Brenner aus Nr. 18. Sur 200 Wellen aus dem Bruchwald. Kapitalzins den 7ten July 1817 von 200 fl. Umlage den 17ten July Ihm baar gegeben auf Did- ten den 6. Septbr.	5 6 12	27 57 6 12 30	den 6. Jupp baar. den 14. August dirio mit Besoldung als Wald- aufsebet mit einem Didtenzettel p. 7. May 1817 mit einem weitern Didtenzettel p. 22. Mars 1823 den 12. Mars 1823 zahlte baar Rest bienach -; 2 fl. 19 fr. hofmann ist gestorben, die- ser Ausstand aber seinem Sohn, Abrechnungsbuch Nro. 2 laut Verweisung zugesommen, wird daher hier gut geschrieben mit Rest demnach	5 2 12 17 1 39	

compressed for an although the property of the first had been

with Talians reflatebon, and the sale of t

Abrednungsbuch.

Nro. 2. Johannes hofmann.

Schuldigfeit.	ff.	fr.	Zahlung.	fi.	fr.
Ausstand	1 2 1 4	19 13	Bergutung für ein in der Gemeindöfrobn verun- glücktes Pferd laut amtl. Schreibens	30 37	48 19 - 7
Harry Market	2000		T. Johannes hofmann.	Transport	

Unm. Der Buchfab T. vor diefem Ramen beißt: teftirt , auf beutfch: beurfundet. d test purpose des l'annuel de l'annuel de

Drt Friedrich Sthal.

Geld: Lagbuch oder Journal

Gemeindsverrechners Beinrich Gleifcher am 23ften April 1822 bie babin 1823.

Regeln für ben Berrechner.

- 1) Der Berrechner nimmt zu einem Tagbuch im Unfang des Rechnungsjahres, je nach Bedarf 6 bis 10 Bogen von bem mit Linien bedruckten Papier in der Steindruderen ; oder, wenn er will, fann er mit Tinte Die Linien und Ueberschriften felbft machen. Bieht fich aber aledann Linien mit Bleiftift, Damit Die Zeilen gerad werden. Fur die Einnahmen be-ftimmt er etwas weniger als fur die Ausgaben. Die Blattfeiten werden mit dem betreffenden Bort (Ein= nahme oder Ausgabe) oben überschrieben.
- 2) Alle baare Einnahmen und alle baare Ausgaben muffen bier eingetragen merden, wie fie bortommen.
- 3) Die Ginnahmspoften, fo wie die Ausgabspoften, werden jede für fich fortlaufend numerirt.
- 4) Der Berrechner muß jeden, der ihm gablt, quittiren, und von jedem, dem er gablt, fich Quittung geben laffen.
- 5) Bezahlt jemand etwas, beffen Schuld nicht in bem Abrechnungsbuch fteht; fo wird bes Bezahlers Das me und bie Gumme in das Lagbuch unter Ginnahme geschrieben, auch fur mas er das Geld bezahlt babe. Auf die Beplage wird bloß die Nro. des Tagbuchs gefent.
- 6) Bezahlt einer an feiner Schuld, die in dem Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit steht; so wird das Beunter Bablung gefchrieben. Bum Benfpiel fo : ben 6ten Man 1822 baar 9 fl. 5 fr. In bas Tagbuch fommt unter die Ginnahme, der Rame und die be-

sablte Summe, auch Die Dro. bes Abrechnungsbuchs wird in dem Tagbuch zwischen die dazu bestimmten Linien gefett.

7) Bezahlt einer an feiner Schuldigkeit mit einem Berdienste oder Diatenzettel; fo fcbreibt man Die Summe in das Abrechnungsbuch unter Zahlung, 3. B. mit Berdienftzettel vom Sten Dan 1822. 8 fl. 6 fr. Die Abrechnungsbuch= Rummer fcbreibt man auf Die Seite Des Zettels. Gind mehrere Personen auf Diefem Bettet, Die etwas berdient haben, fo fchreibt man eines jeden Berdienst in das Abrechnungsbuch und fest die Nro. Des Abrechnungsbuchs auf den Zettel neben Die Damen. In Das Tagbuch fommt nichts, weil hieben fein Geld eingenommen und keins aus=

gegeben wird.

8) Bezahlt der Berrechner eine Gemeindeschuld, Die nicht im Abrechnungsbuch feht, als Rapitalzins, Sporteln zu Umt, fo fchreibt er bas Bezahlte in das. Tagbuch in Ausgabe und fest auf die Quittung die Dro. Des Tagbuchs. Zahlt er an folden Poffen etwas. auf Abschlag; so macht er es ebenso. hat jemand ein Buthaben im Abrechnungsbuch, und ber Berrechner gablt baran ober er schieft einem Arbeiter auf Berdienst etwas vor; so kommt das Bezahlte in das Abrechnungsbuch unter Schuldigfeit, und in bas Zagbuchlunter Die Ausgaben und fest Die Abrechnungs= buch . Rummer dazu.

9) Befommt ber Rechner eine Ginnahms-Bentage, 3. 3. über Gatergins, Solzerlöß, ber nicht fogleich eingebt; fo fchreibt er bas Schuldige bem Betreffenden unter Schuldigkeit ins Abrechnungsbuch. Befommt er eine Ausgabsbenlage, g. B. einen Taglohnszettel, ber bon ihm nicht baar bezahlt wird; fo fommt der Betrag einstweilen in das Abrechnungsbuch unter 3 ab-

lung, wie in Biffer 7 ftebt.

10) Der Raffenvorrath in legter Rechnung fommt in das Tagbuch unter die Ginnahme, der Bebor ober Des Rechners Guthaben unter Die Ausgabe.

11) Das Datum ober ber Monatstag mann eine Gins nahme oder Ausgabe geschehen ift, wird im Lagbuch bengefest. Die Rubrit: Blatt ber Rechnung, geht blos den Rechnungsfteller an. Ift eine Geite voll gefchrieben; fo wird fie jufammengerechnet.

Wenn der Nechner die Ausgaben mit den Einnahmen vergleicht; so muß soviel Geld in der Kasse senn, als die Einnahme bober ist wie die Ausgabe. Auf diese Art kann der Nechner immer selbst sehen, wie er steht. Wenn die Jahresrechnung gestellt ist; so muß der Kassendorrath oder der Bevor in der Nechnung, mit dem des Tagbuchs harmoniren Ist dieß nicht der Fall, so ist in einem oder dem andern gessehlt; dieser Fehler muß dann aufgesucht werden.

The second and the second second

South Court Street of Stre

ton 2 or 1 are to 7 and 8

Ord: nunge: Nro.	Monats,	Einnahme.	plan A Tr		Nro. des Abred: nungebuchs	Blatt der Rechnung
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	May 5ten 7ten Juny 6ten 8ten 15ten 20ten 29ten July 1ten 6ten 27ten	Franz N. der vorige Rechner bat mir baar übergeben. Johann Herbst für 3 Klaster Holz. Friedrich Rau, Kapitalzins. Peter N. Grasgeld. Fris N. Grasgeld. Fris N. Grasgeld. Garl N. Bodenzins. Jacob N. Joseph N. Strafe Banze Einnahme Die Ausgabe besagt Mithin Cassenvorrath Abgeschlossen den Iten Juny 1823. Berrechner N.	7 12 27 70 — 10 1 348 310	12 6 2 9 - 35	59 126 12 36 — 62 3	日本 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Ord: nunge: Nro.	Monate:	Ausgabe.	enfector H Mil	Nro. des Abrech. nnngebuchs	Blatt der Rechnung
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	May 12ten 24ten 25ten Juny 2ten 6ten 12ten 15ten 18ten 18ten 5uly 2ten 6ten 16ten	N. N. auf Gebubren	ff. 111 5 50 100 100 100 100 112 310	 134	IS THE STATE OF TH

A court

The allowed on the restolative manual
animals and control of the court of the acanimals and control of the court of the co

STATE OF

elen	Beile	ige P	Vro.	3.	
1823	Ort Controllbuch von Georgy 1822 bis dahin 1828 geführt durch Bogt N.	Finnahme		Officeaction	anegana
Decbr. Gten	Nro. 1. Die Frischlach-Wiesen wurden auf 6 Jahre von Martini 1822 bis 1828 öffentlich veristeigert, mit der Bedingung, das Pachtgeld alliabrlich auf Martini zu bezahlen, welches beträgt. Den Empfang des Registers T. Berrechner N.	ft.	fr.	ft.	ŧv
27ten	Nro. 2. Burde von Gericht und Ausschuß der Matheus Sichel als Feldhirt auf 1 Jahr von Weihnacht 1822 bis 1823 gedingt, und neben 1 Simry Korn von jedem Burger aus der Gemeindskaffe versprochen Dem Gemeinds Berrechner den Zettel bierüber zugestellt. T. Gerichtsschreiber N.	イントングラングで		10	して
1824 Januar 2ten	Nro. 3. Das Reiffg im Auwald wurde heute ver- fteigert, auf Georgy 1823 zahlbar, und daraus erlößt. Den Empfang des Steigerungsregisters T. Gemeindsrechner N.	54	15		
Mart 28ten	Nro. 4. Burden 200 Alafter Holz im Auwald, vor dem Abführen zahlbar, durch den Revier- förster versteigert. Das Berkaufsregister ift zur Forstbehorde eingeschickt. Der Er- löß ift	1000		The second secon	

Benlage Nro. 4.

11 16 1 4 6 7 1 12 Quittung

über giga songande - 50 fl. 30 fr. foreibe: Funfgig Gulben drepfig Rreuger, melde Johannes Sef von Karledorf baar an mich bezahlte, fur 9 Rlafter Sols, die er aus unferm Gemeindsmald empfangen bat. Friedrichsthal ben 25ften July 1823.

Gemeinds - Berrechner Laubmann.

are wellted, ben reser und 12fen Quittung für Rapitalzins.

Das Scouthaus genericht bir Groffel quit and a color of the training to the colors of the colors and the colors and the colors are the co

Peter Beder von Sochftetten gablte mir beute von den 400 fi. Rapital, melde er hiefiger Gemeinde fouldig ift, den Bins vom Iften Mart 1822 bis babin 1823 mit 24 fl. fcreibe: Bier und amangig Gulben.

Den baaren Empfang befdeint, Friedrichsthal ben 12. April 1823.

Bemeinbe-Berrechner Balter.

Quittung über ein bezahltes Rapital.

(Auf ben Souldichein gefdrieben).

Daß ich die gange porftebende Rapitalfumme mit fechehundert Bulben, über melde biefer Schuldichein ausgestellt morden ift, nebft Bins bis beute mit vier und zwanzig Gulden 12 Rreuger vom Gemeinds. Berrechner Balter babier baar empfangen babe, befcheint Friedrichsthal den 1. Man 1823.

Philipp Bender.

Rheinl. Inftr. f. Gem. Bert.

Beilage Nro. 5.

Verzeichniß

was ich Unterschriebener an Maurer = Arbeit fur hiefige Gemeinde gefertigt habe, im Jahr 1822.

Pales	na des Cheelines Sciencia in the San Se Contrate :	h	
- Man	Das Rathhaus geweiselt innen und aussen, und das Dach auf der Abendseite umgedeckt: Meister, den 4ten, 6., 8., 12. à 44 fr Gesell, den 4ten, 5., 6., 9., 10., 12. à 42 fr. Jung, den 4ten, 5., 10., 11. à 24 fr	1	
Sulp	Das Soulhaus geweifelt, die Staffel an der hausthur frisch gelegt, und das Kamin reparirt: Meister, den 16ten und 17ten	141	- 24
	hochstetten den 23. April 1823. Sumi Heinrich Klapper.	na	13 24
Vigor To	Materialien aus dem Gemeindsmagazin zum Nathhaus. zum Schulhaus. 1 Dhm Kalf. 6 Kübel Kalf. 2 Wägen Sand. 29 Stud Kaminsteine. 600 Stud Blattziegeln. T. Klapper.		はなりはない
	Controllbuch Nro. 5. Die Richtigkeit der Arbeit — 13 fl. 24 fr. und der angesenten Tage. T. Bogt Hofmann. T. Klapper.		
aragui tu ni	Anm. Könnte der Klapper nicht schreiben, so macht er, wie Seite 28 steht, sein Sandzeichen. Derjenige, der das Handzeichen beglaubigt, feht dann darunter: Klapper bat die 13 fl. 24 fr. in meiner Gegenwart empfangen und sein Handzeichen selbst gemacht. Dochsteten den 2. Map 1823. T. Kronenwirth Schwall.		B 1100

Gemelede Girchine Beller debrer der 1909. Feiebrichte, den 1. Ann 1823.

3	
-	
0	
-	
Nro.	
-	
-	
-	
0	н
40	
Bewlage	
go.	
E-V	
Total S	

E a g b u ch

	Datum.	24. Sump 25.		x24
201 G	Einnahme.	Worrath vom vorigen Jahr. Won der Fleckenwiese ein- gethan	Summa Einnahme: Die Ausgabe befagt	Beibe Worrath auf Georgi 1823 Magazins : Auffeber Friedrich Lang.
Malerialien = Cinnagme.	Etnet.	16	09:3	9
מווב	Sum Strob.	<u>। ।</u>	50	1
= E	Srennhols.	91 1 1	16	10
	Dielen.	811	60	56
a p m	Graten.	8 1 1	30	1
6. Hill	Blegeln. Breit. Gtúd Gtúd	100	600	550
	Original Cook	1 1 1	21 21	1-
	Orig Boben:	100	100	20
	Ragel.	88 1 1	300	200
	misbaftadein.	66 1 4	ကက	1,

anantas o	17ten Septbr. 19ten	July 12ten Nugust 5ten	Section of the second
Summa Ausgabe:	3um hirtenhaus	Befoldung dem Coullebrer	Na Bank
60	8 1		Etner.
50	48	111	Gun Stroh.
6	1: 1	1 6	Mrnnholz.
44	1 4	I I	Dielen.
30	30		S Latten.
50	50	Total	® Breit= 33
12	12	1 1	三、うらんだ
50	50	131	Granden Magel
100	1 100	127	Catt:
, w	1 1.	3	Pedfackeln.

bas Gemeinds = Magazin von Georgy 1822 bis babin 1823.

b u d

stilade Mon B.

Stellage Non. 8.

Drt N. ..

Gemeinds , Bedürfniß , Etat für 1824.

Einnabe: Stands
COMPANION OF THE ALL PROPERTY OF THE PROPERTY
Baar in der Raffe 50 . —
An den 2000 fl. Ausständen kann 1/2 eingeben mit 400
Ertrag der Gemeinde-Liegenschaften 190 = -
Kapitalzinsen 20 = —
Burger : Einkaufgeld 30 . —
Soungelder 6 = -
Beggeld, Standgeld, Baggebuhren, Strafen 2c 4 : -
Bermuthliche Einnahme fl. 700 = -
及自由原理的证明的。但如此的关系是由的证明的是 如何的的数据的证明 16
Ausgabe:
Out Was all and
Orgel, Ubr, Gloden
Unterhaltung der Gemeinds-Gebaude Brun- nen 2c 50 = -
Auf Allmend, Gemeindegut, Baumpfiangung,
Feldhirten
Greng : und Marfungsfoften 5 :-
Beg?, Bruden -, Gluß = und Dammbau . 60 = -
Abgaben von Liegenschaften 140 = -
Rapitalzinfen von Rriegefdulden 210 = -
Auf den Biebstand 100 = -
Polizen = und Sicherheitsfoften 15 = -
Rirden : und Schulfoften 30 = _
Bermaltungefoften
Nothige Ausgabe 960 = -
CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF
Die Muemarter baben nur an nachbenannten Roften, im Fall
Umlagen nothig werden, beigutragen,
1) an den Rriegeschulden und deren Binfen,
2) an ben Laften, die auf der gangen Ortegemarfung, alfo auch auf ihrem Eigenthum haften,
3) an Weg :, Steg :, Bruden :, Damm : und Flußbauten ,
4) an dem Gehalt des Gemeinds- Verrechners,
5) an den Kirchenbaulichkeiten.
o) un ven Archenvanichtenen.

Bu allen übrigen Roften durfen die Ausmarter nichts beptragen.

Rubrifen einer Gemeinderechnung.

Unm. Die ben einigen Rubrifen befindlichen eingeschloffenen Biffern mit ben Buchftaben MB. bedeuten bas Regierungsblatt mit Jahr und Nro., mo eine Berordnung uber den betreffenden Begenftand gu finden ift. Bo &R. febt, weißt es auf das Landrecht, und wo Ang. B. febt, weißt es auf bas Ungeig-Blatt für ben Mura - und Pfingfreis.

Einnahme,

1) Raffenvorratb.

2) Abhörzuschlagsposten. 3) Guthaben der Raffeglaubiger,

4) Ausstände (von vorgehender Rechnung).

5) Aufgenommene Rapitalien. (Organif. 1809. Bent. C. §. 25. RB. 1819. Nro. 21).

Buruderhaltene Rapitalien.

7) Erfappoften und Borfchuß auf Wiedererfat.

8) Für verfaufte Liegenschaften. (MBl. 1807. Nro. 26. und 1819. Nro. 21).

9) Fur verfaufte Jahrnif.

10) Ertrag von Gemeindeliegenschaften. (2tes Conft. Edift v. 1807. Drg. 1809. Bepl. C. S. 25, EMS. 542).

I. Bon Gebauben.

II. Bom Allmendgut (bas unter die Burger bertheilt ift. RB. 1813. Nro. 4. 10).

III. Bom Gemeindsgut. (Das um Geld berpachtet ift. Ang. B. 1814. Nro. 84. AB. 1819. Nro. 21).

IV. Bom Gemeindsmald und andern holztragenden Plagen. (Bau = und Klafterholz, Reißig, wildes Dbft, Aeckerich, Laub, Jagdpacht ic. RB. 1818. Nro. 20. und 1819. Nro. 18. und 1821. Nro. 5).

11) Gefalle von Liegenschaften (wovon die Gemeinde nicht

Eigenthumerin ift).

Rapitalzins; auch Berzugszinfe von Ausstanden. (Anzeig = Blatt 1819. Nro. 16, LRG. 455, 1153-55).

13) Bom Biebffand.

I. Erlöß aus Fafelvieb.

II. Dung von Fafelvieb.

III. Fledens : Schaferen und Schaafpferch.

14) Burgereinkaufgeld, Einzugsgeld. (RB. 1809. Nro. 9. und 1815. Nro. 3. und 1819. Nro. 21).

15) Feuereimergeld oder Einschreibgebuhr von jungen Burgern. Ang. B. 1817. Nro. 1).

16) Für Benbehaltung des Burgerrechts. (Reg. Bl. 1809. Nro. 9).

17) Schugburgereinfaufgeld. (f. Burgereinfaufgeld).

18) Schungelder von Schunburgern (Sinterfagen, Juden).

19) Beg =, Pflafter = und Brudengeld.

20) Standgeld von Jahr - und Wochenmarften.

21) Schifffahrtsertrag.

22) Baggebuhren (Banf, Tabad).

23) Conffige Detroigefalle.

24) Strafen. (Drg. 1809. Benl. B. S. 7).

25) Bon ausgehendem Bermögen à 3 pCt. (RB. 1815. Nro. 8. 1817. Nro. 21. 1819. Nro. 21. 1820. Nro. 2). 26) Kriegskosten-Ersak. RB. 1813. Nro. 31. 1815. Nro. 5.

1816. Nro. 26.

27) Umlagen. (2tes Conft. Ed. v. 1807. RB. 1815. Nro. 5. 1816. Nro. 26. Anz. B. 1821. Nro. 4).

I. a) wirkliche Umlagen überhaupt.

b) Frohngelder = Umlagen statt Naturalfrohn. (Anzeige - Blatt 1822. Nro. 1).

II. Umlagen gu beftimmten 3meden.

28) Aus Staatsauftrag erhoben. (Ang. B. 1822. Nro. 94).

Ausgabe.

1) Bevor bes Rechners. (2006. 474).

2) Abhörbelegposten.

3) Guthaben Der Raffenglaubiger.

4) Ausstande.

5) Beimbezahlte Rapitalien. 6) Ausgeliehene Rapitalien.

7) Erfagpoften und Borfchuf auf Wiedererfan.

8) Für erfaufte Liegenschaften, auch gang neue Baumefen. (RB. 1809. Geite 458).

9) Für erfaufte fahrende Habe und beren Unterhaltung. 10) Auf Orgel, Uhr und Glocken. (NB. 1808. Nro. 6. 13. 1812. Nro. 34. Ang. Bl. 1821. Nro. 55).

11) Unterhaltung der Gebaude, Thore und Ringmauern.

I. Augenscheinstoften, Bauüberschlage.

II. Baumaterialien.

III. Sandwerfeverdienft.

IV. Reuerschau, Raminfegerlobn, Brandfaffengelb, - Feuerloschungstoften. (RB. 1808. Nro. 26. 42. 1809. Nro. 23. 51. 52. 1818. Nro. 1, 1821, Nro. 11. Ang. 21, 1821, Nro. 33).

V. Brunnenfoften.

12) Auf Allmend : und Gemeindsaut.

I. Wege, Bruden, Pflafter, Wegweifer.

II. Bagicheeren und Gegen, Weg : und geldmauern. III. Bafferung, Schleuffen, Damme, Bachfaube-

rung. (RB. 1819. Nro. 26).

IV. Berfreibung ber bem Felbbau fchablichen Thiere. (MB. 1818, Nro. 23. AngB. 1822, Nro. 64. 67. 100).

V. Obstbaumpflanzung. (NB, 1817, Nro. 22).

VI. Feldhirten : ober Feldichugenfoften.

VII. Pachtzingnachlaß.

VIII. Augenscheinskoften.

13) Auf Gemeindsmald und Gemeindsholz, (MB. 1810. Nro. 10).

I. Waldanpftangung und Erhaltung.

II. Forfigebuhren, Solzaccis, Stammlofuna.

III. Bolgmacherlobn.

14) Greng = und Markungstoften. (MB. 1818. Nro. 21).

15) Rlugbaufoften. (Mbein, Dedar, Murg, Pfing, Eng, Wies ic. MB. 1819. Nro. 27).

16) Abgaben bon Liegenschaften, als Steuer 2c.

17) Abgaben von Sahrnifvermogen.

18) Rapitalzinfe und Bergugszinfe. (EMG. 1155. 1652).

19) Auf den Biebftand.

I. Safetvieh und beffen Unterhaltung.

II. Birtenlohn. (MB. 1809. Nro. 45).

III. Pferch = und Schaferenfoften.

IV. Ederichfoften.

20) Polizen : und Gicherheitsfoffen.

I. Tag = und Rachtwachen. (RB. 1808, Nro. 2).

II. Del, Lichter, Pechfrange.

III. Hebammenkosten, (Regge 21, 1805. Nro. 9, 1808. Nro. 33, 1809. Nro. 31).

IV. Geuchen. (RB. 1810. Nro. 7).

V. Badanftalten.

VI. Begräbnisplane. (RB. 1804. Nio. 4. 1808. Nro. 12).

VII. Bagantentransport und Berpflegung.

- 21) Jahr = und Bochenmarktfoffen.
- 22) Schifffahrtstoffen.
- 23) Rugungegebubren. (Ang. B. 1816. Nro. 20).
- 24) Kirchen = und Schulkosten. (RegB. 1807. Nro. 43. 1809. Nro. 51. 52).
 (Kirchenmusik, Kirchen Schulvistation, Spinn =, Nah=, Strickschule 2c.
- 25) Unterftugung Armer. (MB. 1810. Nro. 22).
- 26) Auf das vaterländische Militair, als Conferiptionskosten (NB. 1812 Nro. 23. 1819 Nro. 21). Einquartierungskosten (NB. 1807. Nro. 6. 1809. Nro. 32. 1816 Nro. 10).
- 27) Kriegsfoften. (RB. 1813. Nro. 31).
- 28) Frohngelder. (Ang. B. 1822. Nro. 1).
- 29) Abgang und Nachlaß.
- 30) Verwaltungskoften.
 - I. Befoldungen. (RB. 1809. Nro. 51. Geite 420).
 - II. Rechnungsstell und Abhör. (AB. 1814. Nro. 18. 1817. Nro. 1).
 - III. Schreibmaterialien, Stempelpapier, Buchdrutfer, Buchbinderlohn, Schreibgebuhren, Porto-
 - IV. Prozes und Gerichtskoffen. (Regge Bl. 1819. Nro. 21).
 - V. Tagsgebühren. (NB. 1819. Nro. 29. Ang.Bl. 1815. Nro. 80).
 - VI. Fuhrlohn und Weggeld.
 - VII. Tag = Boten und Ausschellersohn.

 (in beide lettere kommen solche, die sonst keine bestimmte Rubrik haben).

- 31) Auf ben Staats und Amtsberband.
 - I. Freuden und Trauerfeste für den Candesherrn, Suldigungstoften. (RB. 1808. Nro. 18).
 - II. Landtagstoften.
 - III. Steuerperaquationsfoften.
 - IV. Amtstoften.
 - V. Gefenbucher, Regierungs = und Anzeigeblatt. (RB. 1807. Nro. 37).

The last network a more countries in

32) Aus Staatsauftrag. (Ang. B. 1822. Nro. 94).

Register.

and the second of the second of the mining Tading . The

Dangergood A animalism of white

	A.				75-72		
OF SELECTION OF A PARTY						6	eite
Abgang						•	23
Abrednung, mann fie gefdiebt.			•	•	• 110	•	12
Abrednungs buch				•	•	•	10
Formular .		1			•		41
Abrednungebudlein ber Goul	dner .				•		19
Abichlagezahlungen		Fred S		•		. 20	21
Abfdrift ber Rechnung .		STEEL ST					18
Aderverlebnung f. Guter.		-10					1
Umt , Dberaufficteftelle .						. 17	31
Umtereviforat						. 8	31
Unftande gegen die Rechnung		物數	Bette		400多	如由些	30
Atteftation der Beplagen .			1150	150		21 23	27
Auflegen der Rechnung f. Rech	nuna.		485		企业		
Aufficht auf die Rechnungsführu			No.	1983	11151116		31
Musbefferung in Gemeindshäufe				有	服器	500000	22
Ausgaben, mas dabei ju beobe					1000	नी 9 वेश हैं।	21
Auslehnen ber Gemeindegelder.						16 33	10 15 15 To 1
Musichus f. Gemeindsausfous.					3933	1320	
Austande						10 28	29
			A Section	A Section		10 .00	34
Einflagung						and drive	34
- mie zu fichern			1. 5	•	1000 N		35
- — Verzinsung						100	10
Uebertrag . "				100		Contract of	10
All the contract of the contra	3 .				1		
Baumaterialien den Sandwerfe	lenter	n an	dina	n.	- 200	A CONTRACTOR	25
Raumelen	2001			133			22

Regifter. Seite Bedurfniß = Etat . . . 16 Beplagen ordnen, beren Korm 27 - + Decretur f. Decretur. Belohnung bes Berrechners . 37 Befoldung . . . 37 Beftand f. Pact. Bepor bes Rechnere, mann verginelich . 35 Bucher, neue, mann angufangen . . 29 Budlein jur Abrechnung f. Abrechnung. Burgerbuch . . . 18 20 Burgermeifter f. Gemeindeperrechner. Capital f. Rapital. Controll uber die Rechnungsführung 31 - - Buch f. Gemeindeprotofoll. 22 50 E. Chrenburger . . . Empfangeschein f. Quittung. Etat . . Kormular, Abrednungebud - Sandwerksconto . - Quittung 49 37 Belbeingug . . . 6 16

Regifte	
H150: 10 00:15 1.6. 1.	Seite
Gemeinds = Geld, befonders zu thun	byrango - man 17
Gemeindegut = Bertbeilung	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Gemeindegut = Berfauf	17 36
— - Inventarium	22 25 30
gnventatium	55 50 25
— — Protofoll	18 31 48
- Rechnung f. Rechnung.	Merchanteers that Attenueth
Umlagen	6 18 23
- Berrechner, Person	6
Berrechnermabl	chudrener
Berrechner ift blos Pfleger	
- Berrechner = Berantwortlich	
Berrechner = Belohnung .	37
- Berrechner = Berichtsglieb.	
Bettelbecretur	19 21 27
Berichtefdreiber	
Graeverfauf	· . enumber nelle at 18
Guterverlebnung	·
Guterverfauf	·
Guthaben des Rechners	
s.	
Sandfrobnen	86 croconnabition
Sandwerfegettel	admit want Q a rule 22 50
Bandzeichen	
Sausausbefferung	
holzverfauf	
	Prantition and presidences &
Jabr f. Rechnungsjabr.	admirate and -
Inftruction des Rechners	8
Inventarium	
Journal f. Tagbuch.	nanidamidinis
Juden , beren Rechner	· · · · · · · · · · · · 7
R.	
Rapital = Abzahlung f. Quittung.	Werdes fronnieeste Brondense
- — Aufnahme	· panados/ 17
Ausleihung	. http://www.net.33.35
Bermendung	
Borfduß vom Rechner .	neman di sentri 17:
Rauf ber Liegenfcaften	· solved . 17 . 14 . 17 23
Raffe , befonders balten	* nos - ledi - 12 - 17
Raffenbuch f. Tagbuch.	一个 图16 图18 图 图 图 4

1

Register.

NO.		Stelle Arfahrers	Geite
Raffen - Eingriff	Many and	A LABORATA A AND CO.	36
Sturs			14 30 36
Borrath	Constitution of	The study	. 13 15
Rlage auf Bablung		* Manufely S	. 34
Kontrollbuch			18 31 47
Rorperrednung		and the state of t	. 23 51
Rreisdirectorium, Dberauffic	töftelle	minute a promoni	. 32
Rriegstoften : Umlage	•	AVENUE.	. 6
The second second second	T.	913519 . 05ECT03481	
Lagerbud		· Housen ban	. 24
	神经		
Liegenschafte = Berfauf .	different	therefter randation	
To the second second		Handanak a attorning	
		ding indini	• 25 51
整体的 计图片图	N.	And the second second	23
Nachlaß			. 51
Maruralien : Rechnung	1000	The second sections	18 31 47
Notabilienbuch		128 40 1 2 2 2 2 3 10	32
Notatenbeantworfung		19 年 日本	. 12
Ramericen ver Better	D.		
Obervormundfcaft	~•		17 31 32
Obligation f. Pfandurfunde.	-10	CONTRACTOR DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF THE	A PROPERTY.
Deganifation			seniating Z
200	V.	Beunda	situation ?
Pactvertrage			23
Pfandrecht auf verfteigerte Ge	achen		. 33
Der Gemeinde .		= agaitanuro	. 33
- für Ausstande .	e	《 通知证据特别的	. 34
Pfandurfunden	•		33
_ Aufbewahrung .			. 36
Tar	9.	, 19 30 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	. 35
Pferde, frobnfrepe			. 39
Prozeffubrung	104	nulua. A president	And the same of the same of
Prufung der Rechnung .		A CAN DESIGNATION	
Publication der Rechnung .		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
The second of the second	Ω.	nerve man duch	40.00
Quittung ju geben	* • 9		
- von Beibepersonen		Annual total Control of the	
- von Sandelsfrauen	H	2000年1月1日日日 - 日本1月1日	• 20
wie einzurichten .		To distantial	

And The State of t		Seite
	R. 1334@ 236 4390	
Ratbefdreiber	· LONG OUT AND A	7 20
Ratification, wo fie nothwendi	B	17 18
Receß = Erorterung	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	40年19月1日日日
Rednunge . Abfdrift	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	STATE OF THE REAL PROPERTY.
Beplagen	7 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	27
- Bescheibe		32
Jabr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	28
- Publication		30
Rest, fehlender .		35 36
— — Rubrifen		27 54
— — Stellfosten	and the state of t	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
Regifter jum Abrechnungebuch	* name that shorter - no well 27	
Rentmeister	建位是一旦成立。	11
Revision ber Rechnung		aniga 6
Rubrifen ber Rechnung		30 31 27 54
Statement of Stephans nine	iguali mupo nobio ile	21 34
12 02	O. The state of th	
Sammtverbindlichfeit der Frau	2. 2. 2. A.	33
Schurnal f. Tagbud.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	34
	ranged all agent over own same	
Siderheitsleiftung f. Pfand.	A DESCRIPTION OF THE PARTY OF T	2003.244
Gtahtnannachman	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	38
Strafe für Raffeneingriff .	Topograming in	6
Creute fur genflemeinBerff .		104 -36
	The language ways after name	Service Co
Eagbuch	weither mentalited the -	13 43
- gibt Rechnungsprobe	a Secretary States of the	15
über Materialien .	Since we wanted work a smith	51
- Cintrag aus dem Eingt	igeregifter	14
- unterschreiben	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	43
Termin dur Rechnungeftellung		15
seemin far geechunigehennig	Chick the state of	28 29
	u.	rie jant
Umlagen	6	18 23
Umschlagebogen ju den Beplag	en .	27
Unterpfand der Gemeinde .		34
	V.	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1
Berantwortlichfeit des Rechner	8	32
Berjahrung ber Recte		26
Berkauf der Liegenschaften .	to the state of the best	23 36

	9	eite
Berlebnung der Guter		23
Berluft, wer ibn trage	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	34
Bermogeneverzeichniß		
Berpflichtung des Rechners	· protestory	8
Berfteigerungeregifter	C The mails annual	18
Bermeißsettel	ST PRODUCE AT	11
Bergugegine	1 1 3000 STEEL -	-36
Woranschlag ober Etat	16	53
Borlefen der Rechnung	A Reptallung	30
Worzugsrecht f. Pfand.	Melly felligable	_
10 TL	and military and	
Wahl eines Rechners	。	7
Beibspersonen , beren Quittung	attalled 2	28
it is a good	diffee from Appropriate	530
Bablung , ftudweife	. Legificiti	20
- mo fie gefcheben muß	* TURN DESIGNATION OF STREET	20
an welcher Sould abgurechnen	panadik na kibis	20
auf Abschlag	20	Horizon
Bettel = Decretur	10.00	27
- eines handwerfers	Labora Ten Siediere	50
- neue und alte nicht gu vermengen	Control [. Telephone	
		12
Bine von Guterkauffdilling		36
- deffen Borgugerect	Le Commence de la com	
		35
Binefuß'		35
Bindzahlung geht dem Kapital vor .		20
	46 minutes 12 · 10 . 20	
lins des Rechners felbst	argumante mal	35
Zunieltahlung . Sam Wachuan sun Pag	2000年11日 1日	21
other than 1	Recorder	
	months discount of	



Teening que Rechangefiellung

Chechologia der Andre. Rieckaf der Lingenschaften

Hallagett

